NLT Niedersächsischer Landkreistag

1 | 2025

INFORMATION

Februar 2025 | 48. Jahrgang

Amtszeit:
Landtag beschließt Verlängerung für künftige Landrätinnen und Landräte

Abfallwirtschaft:
Positionspapier zu Kernbereich der Kreisaufgaben veröffentlicht

Antibiotikaminimierung:
Zuständigkeit kann bei Landkreisen bleiben

Digitalisierung:
CIO Horst Baier spricht im Interview über großen Handlungsdruck

Inhalt

Editorial

3 Demokratie und Zusammenhalt in Gefahr?

Land und Bund

4 Landtag legt HVB-Amtszeit wieder auf acht Jahre fest

6 Finanzausgleich: Gutachten benachteiligt strukturschwache ländliche Räume

11 Rechtliche Grundlage für Optionsmodell bei der Antibiotika-Minimierung

12 „Wir benötigen auch eine Neuinterpretation des Föderalismus in Deutschland“ – Interview zur kommunalen IT der Zukunft

14 Problem Reichsbürger – wie Verwaltungen betroffen sind und was sie tun können

16 Bundesverfassungsgericht bestätigt kommunale Verpackungssteuer

Kommunalrecht aktuell

18 Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens und rechtliche Folgen der „Rathausaffäre“

18 Eilantrag gegen Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens erneut erfolgreich

20 Nochmals: „Rathausaffäre“ der Landeshauptstadt

Aus der Verbandsarbeit

23 Ombudsperson - Austausch von Landtagspräsidentin Naber und Kreistagsabgeordneten

24 Zentrale kommunale Aufgabe – Positionspapier zur Abfallwirtschaft

30 Tintenfische und Demokratie – Presseseminar des NLT

32 Brandschutztag: Großes Interesse an Neuregelungen der Bauordnung

32 Gremien der Tierseuchenkasse neu konstituiert

Aus den Landkreisen

34 Landkreis Grafschaft Bentheim: „Sett di bij mi hen!“

Personalien

35 Personalien

Titelseite großes Bild: Gelöste Stimmung trotz ernstem Thema: Landtagspräsidentin Hanna Naber spricht bei einer Konferenz mit Kreistagsabgeordneten über Demokratie und Zusammenhalt. Im Bild zudem NLT-Vizepräsident Sven Ambrosy (l.) und Hauptgeschäftsführer Hubert Meyer, Bericht auf S. 23. *Foto: NLT*

Titelseite kleines Bild: Was hat ein Tintenfisch mit KI zu tun? Das haben mehr als 40 Presseverantwortliche der Landkreise beim Presseseminar des Niedersächsischen Landkreistages erfahren, Bericht auf S. 30. *Foto: KI-generiert*

Demokratie und Zusammenhalt in Gefahr?

Ja klar, mochte man eine Woche vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 ausrufen, als dieses Editorial geschrieben wurde: Der neue US-Präsident trampelt durch die Weltpolitik. Das bei der Münchener Sicherheitskonferenz versammelte Publikum, soweit es aus Europa angereist ist, nimmt staunend zur Kenntnis, dass die großspurigen Ankündigungen im Vorfeld der Präsidentenwahl womöglich ernst gemeint waren. Der Bundestagswahlkampf ist kurz und heftig. Ob die Themen diskutiert wurden, die für die Zukunft des Landes entscheidend sind, darf zu diesem Zeitpunkt hinterfragt werden. Die Wahlprogramme scheinen jedenfalls die finanzpolitische Situation auch und insbesondere der Kommunen und die Vielzahl der Herausforderungen auf allen staatlichen Ebenen noch nicht zur Kenntnis genommen zu haben. Aber Programme haben ohnehin selten Wahlen entschieden. Beherrschendes Thema war die Migrationsdebatte mit einer Zuspitzung im Deutschen Bundestag, die Positionen verdeutlichte, aber eine Regierungsbildung nach der Wahl nicht einfacher machen dürfte. An wechselseitigen Zumutungen fehlte es jedenfalls nicht im Wahlkampf.

Landtagspräsidentin Naber wirbt für Pluralismus

„Wir müssen uns zuhören – und uns aushalten“, lautete ein zentraler Satz von Landtagspräsidentin Hanna Naber, die am 12. Februar 2025 genau zu dem Thema „Demokratie und Zusammenhalt in Gefahr?“ in der Konferenz der ehrenamtlichen Delegierten der Landkreisversammlung des NLT referierte. Sie rief zu Kompromissfindung und Verständigung auf. Abschließend appellierte sie an die Abgeordneten aus den Kreistagen und der Regionsversammlung, Demokratie aktiv zu verteidigen (vgl. Bericht S. 23).

Kreisfinanzen im Sturzflug

Neben dem Vortrag der Landtagspräsidentin dominierten die Kommunalfinanzen das diesjährige Treffen des Ehrenamtes. Nicht ein einziger ausgeglichener Kreishaushalt, die Defizite in den Haushaltsplänen der 36 Landkreise und der Region Hannover summieren sich auf den nie erreichten Wert von 1,2 Milliarden Euro. Und am Horizont ziehen weitere dunkle Wolken auf: Das Gutachten zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs empfiehlt Umschichtungen in dreistelliger Millionenhöhe, die sich insbesondere auch zu Lasten strukturschwacher Räume auswirken würden. Der NLT-Finanzausschuss bezweifelt, dass eine bloße Fortschreibung der langjährigen Struktur des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes der Zielsetzung einer Annäherung der Finanzkraft der Kommunen noch gerecht wird (vgl. ausführlich dazu Herbert Freese S. 6). Die ehrenamtlichen Delegierten beklagten die Überforderung durch immer neue Pflichtaufgaben und forderten Hilfe von der Landespolitik ein. Die kommunalen Spitzenverbände müssten die angespannte Stimmung deutlich transportieren. Präsident Marco Prietz und Vizepräsident Sven Ambrosy brachten gegenüber den Delegierten die Erwartung zum Ausdruck, dass eine Soforthilfe durch eine angemessene Beteiligung der Kommunen am zu erwartenden Überschuss des Landeshaushalts 2024 erfolgen müsse.

Geschäftsführendes Präsidialmitglied Prof. Dr. Hubert Meyer. Foto: NLT

Themen abseits der Finanzen

Die Dramatik der Finanzlage rückt andere wichtige Themen in den Hintergrund. So hat der Niedersächsische Landtag Ende Januar eine bedeutsame Weichenstellung im Kommunalverfassungsrecht vorgenommen und, dem langjährigen Wunsch der kommunalen Spitzenverbände entsprechend, die Wahlzeit für die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten wieder auf acht Jahre ausgedehnt (ausführlich dazu Joachim Schwind, S. 4). Die Entscheidung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der oppositionellen CDU-Fraktion getroffen. Der Sprecher der AfD-Fraktion griff hingegen die Hauptverwaltungsbeamten in inakzeptabler Weise an.

Einer dauerhaften Lösung durch einen sinnvollen Kompromiss scheint auch der langjährige Streit um die Zuständigkeit für die Antibiotikaminimierung in den niedersächsischen Tierbeständen zugeführt (vgl. Bericht S. 11). Die Digitalisierung der Verwaltung hingegen nimmt deutlich Fahrt auf, wird aber immer noch nicht in dem Tempo und insbesondere nicht so flächendeckend umgesetzt, wie dies wünschenswert wäre, wie ein Gespräch der Digitalisierungsreferenten der kommunalen Spitzenverbände mit dem CIO des Landes verdeutlicht (S. 12).

Möge in den kommenden Wochen eine schnelle Regierungsbildung in Berlin sowie eine Annäherung im Finanzkonflikt zwischen Land und Kommunen in Niedersachsen gelingen. Das wäre gut für unsere Demokratie und wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Landtag legt HVB-Amtszeit wieder auf acht Jahre fest

Von Dr. Joachim Schwind*

Am 10. Dezember 2013 hatte der Niedersächsische Landtag mit der Mehrheit der damaligen Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Verkürzung der Amtszeiten der niedersächsischen Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten (HVB) von acht auf fünf Jahre beschlossen. Dies geschah im Zuge der sogenannten Synchronisierung, also mit dem Ziel, die Wahl von Landrätinnen und Landräten, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und des Regionspräsidenten gleichzeitig mit ihren jeweiligen kommunalen Vertretungen stattfinden zu lassen. So entsprach die Amtszeit der Landrätinnen und Landräte in Niedersachsen bisher der Dauer der Kommunalwahlperiode und betrug im Regelfall fünf Jahre.

Am 29. Januar 2025 wurde diese Rechtslage durch einen Gesetzesbeschluss diesmal der Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der oppositionellen CDU im Landtag wieder verändert und die Rechtslage vor Ende 2013 wiederhergestellt. Nach dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, das bereits am 30. Januar 2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurde,[1] wurde insbesondere § 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wieder geändert. Die Norm lautet seit dem 1. Februar 2025, dem Datum des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle,[2] wieder wie folgt: „Die Amtszeit beträgt acht Jahre." Zur Umsetzung dieser Veränderung der regulären Amtszeit der Landrätinnen und Landräte wurden eine ganze Reihe von Folgerechtsänderungen und Übergangsregelungen erforderlich, die im Wesentlichen die bis Ende 2013 geltenden Systematik des Gesetzes wiederherstellen.

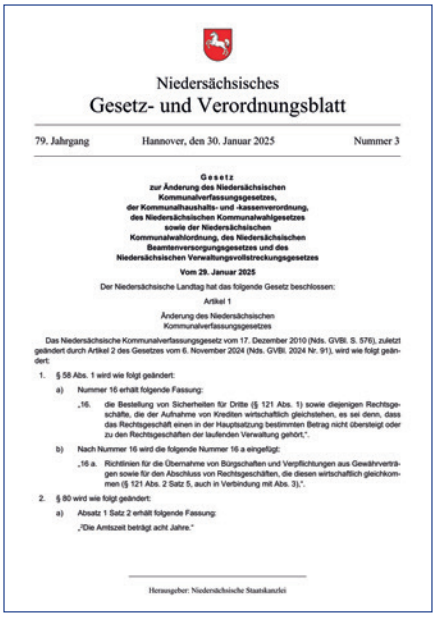

Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang Hannover, den 30. Januar 2025 Nummer 3

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Vom 29. Januar 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Herausgeber: Niedersächsische Staatskanzlei

Veröffentlichung am 30. Januar 2025: Die Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist seit dem 1. Februar 2025 in Kraft.

Übergangsregelungen: Stichtag 1. Februar 2025

Als wichtige Übergangsregelung bestimmt § 80 Abs. 6 NKomVG, dass für Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte, die vor dem 1. Februar 2025 gewählt wurden, die am 31. Januar 2025 geltenden Vorschriften Anwendung finden. Damit ist noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass mit dem Gesetzentwurf nicht etwa die Amtszeiten der derzeit im Amt befindlichen Landrätinnen und Landräte sowie des Regionspräsidenten verlängert werden (was demokratietheoretisch auch kaum möglich wäre), sondern künftig zu wählende Amtsinhaberinnen und -inhaber dann für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt werden. Entscheidende zeitliche Zäsur ist nach § 80 Abs. 6 Satz 2 der neuen Fassung des NKomVG die Festlegung des Wahltags: Ist der Wahltag vor dem 1. Februar 2025 durch die Vertretung festgelegt worden, so wird die Wahl nach den bislang geltenden Vorschriften, das heißt mit einer regulären Amtszeit von fünf Jahren (gegebenenfalls etwas länger zur Beibehaltung der Synchronisation) durchgeführt. Ist der Wahltag noch nicht bestimmt, dann wird ab sofort wieder grundsätzlich für acht Jahre gewählt. Ebenfalls angepasst wurde das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz, weil auch dort die Regelungen zur Erreichung der Synchronisation gestrichen und Anpassungen an die längere Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers erfolgten.[3]

Langjährige Position der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände hatten seinerzeit einhellig die Verkürzung der Amtszeit von acht auf fünf Jahre abgelehnt und stets darauf hingewiesen, dass die spezifischen Aufgaben der HVB der niedersächsischen Kommunen eine längere Amtszeit erforderlich machten. In ihrer damaligen Stellungnahme im Jahr 2013 führten sie aus: „Insgesamt stellt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens daher einmütig fest, dass sich die im Jahr 2005 – übrigens aus guten Gründen – eingeführte achtjährige Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten in jeder Hinsicht bewährt hat. Die vom Kabinett genannten vier Vorteile der Synchronisierung (Aufwertung der Kommunalwahlen mit größerer Wahlbeteiligung; Aufwertung des Ehrenamtes; bessere demokratische Kontrolle; Kosten) wiegen die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Nachteile und die Schwächung der Hauptverwaltungsbeamten in Niedersachsen und damit der Kommunen insgesamt nicht auf. Eine Synchronisation führt aus unserer Sicht auch nicht zu einer Stärkung des Ehrenamtes, sondern im Gegenteil ist zu befürchten, dass bei gleichzeitiger Wahl die Aufmerksamkeit für die zur Wahl stehenden Abgeordneten der Vertretung noch mehr hinter der Persönlichkeitswahl des Hauptverwaltungsbeamten zurückbleibt."

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 17. September 2024 nannte als Gründe für die Wiedereinführung der längeren Amtszeit die immer komplexer und fachspezifischer werdenden Verwaltungsgeschäfte in den niedersächsischen Kommunen. Die HVB müssten bei schwieriger werdenden Rahmenbedingungen die Weichen für die Zukunft ihrer Kommune stellen. Die aktuellen Herausforderungen

* Geschäftsführer beim Niedersächsischen Landkreistag.

[1] Nds. GVBl. Nr. 3/2025 v. 30.1.2025.

[2] Art. 7 Satz 1 des Gesetzes.

[3] Siehe im Einzelnen Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze, der insbesondere die §§ 6, 45a, 45b, 45d, 45i, 52c und 53 ändert.

Langer Anlauf: Die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten beträgt nun wieder acht Jahre. *Foto: Michal Jarmoluk / Pixabay*

seien vielfältig. Auch sei die Bedrohungslage der im politischen Bereich tätigen Personen angestiegen.

Die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Verwaltung in den Kommunen hänge zudem grundlegend davon ab, auch weiterhin gut qualifizierte, kluge Köpfe für das für einen begrenzten Zeitraum übertragene kommunale Spitzenamt zu gewinnen. Die Bereitschaft für die Übernahme dieser Leitungsfunktion auf Zeit hänge entscheidend von der Attraktivität des HVB-Amtes für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber ab. Eine Amtszeit von fünf Jahren werde dabei häufig als zu kurzzeitige berufliche Perspektive angesehen. Insofern werde eine verlängerte Amtszeit als der zentrale Baustein angesehen, mit dem die Attraktivität der HVB-Ämter gesteigert werden könne. Vor diesem Hintergrund soll das Amtszeitmodell der Jahre 2005 bis 2013 in Niedersachsen wieder Anwendung finden.[4]

Gesetzentwurf im Wesentlichen unverändert im Landtag beschlossen

Im Rahmen der Ausschussberatungen im Innenausschuss des Landtags wurde der Gesetzentwurf zwar in Details noch verändert, in seiner Grundausrichtung aber beibehalten.[5] Ausweislich des Schriftlichen Berichts sind vor allem die Übergangsregelungen noch angepasst und es ist ausdrücklich klargestellt worden, dass für bereits gewählte HVB die bisherigen Regelungen weitergelten.[6]

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Innenausschusses erfolgte sodann der Beschluss mit breiter Landtagsmehrheit am 29. Januar 2025 und die entsprechende Gesetzesverkündung sowie das Inkrafttreten zum 1. Februar 2025.

NLT-Präsident begrüßt Neuregelung

„Die Wiedereinführung der achtjährigen Amtszeit für Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und den Regionspräsidenten ist ein richtiger und wichtiger Schritt zur Stärkung der kommunalen Ebene und wird von uns in jeder Hinsicht begrüßt“, erklärte der Präsident des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), Landrat Marco Prietz, nach dem entsprechenden Beschluss des Niedersächsischen Landtags am 29. Januar 2025. „Für das Initiieren und Steuern von Vorhaben und Projekten für unsere Bürgerinnen und Bürger braucht man vor Ort einen immer längeren Atem“, erläuterte Prietz weiter. Jeder kenne die Probleme zum Beispiel bei größeren Bauprojekten mit immer komplexeren Regelungen und langem Planungsvorlauf, führte er aus. Zudem seien die Landrätinnen und Landräte in den letzten Jahren viel stärker als früher als Krisenmanager vor Ort gefordert – Corona, drohende Energie-Mangellage, Flüchtlingsunterbringung und Hochwasser seien jedem als Stichworte präsent. „Insofern begrüßen wir, dass eine breite Landtagsmehrheit unseren seit vielen Jahren vorgetragenen Argumenten gefolgt ist und danken ausdrücklich Ministerpräsident Stephan Weil, der dieses Thema intensiv begleitet hat“, erklärte der NLT-Präsident.

Der Beschluss mit breiter Landtagsmehrheit – alle Fraktionen bis auf die AfD – lässt hoffen, dass in Niedersachsen in den nächsten Jahrzehnten Stabilität bei der Frage der Amtszeit für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte besteht.

Grundgerüst der gesetzlichen Regelungen zur Amtszeit der HVB

1. Für HVB, die vor dem 1. Februar 2025 gewählt worden sind, gelten gemäß § 80 Abs. 6 Satz 1 NKomVG für die Begründung des Beamtenverhältnisses und die Berechnung der Dienstzeit die bisherigen Vorschriften, insbesondere also § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NKomVG a.F. zur Koppelung der Amtszeit an die allgemeine Wahlperiode der niedersächsischen Vertretungen sowie die Regelungen zur Restdauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode des § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 NKomVG.
2. Gleiches gilt, wenn vor dem 1. Februar 2025 als Wahltag für die Direktwahl der oder des HVB ein Tag nach dem 1. Februar 2025 bestimmt wurde, § 80 Abs. 6 Satz 2 NKomVG. Die vorbezeichneten Übergangsregelungen des § 80 Abs. 6 Satz 1 und 2 NKomVG sollten dabei ursprünglich in einem Satz geregelt werden, was zur Klarstellung der unterschiedlichen Konstellationen jedoch im Zuge der Gesetzesberatungen geändert wurde. Hierauf basierende Folgerechtsänderungen enthält nunmehr auch § 45d Abs. 1 Satz 1, 2, 5-7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG).
3. Für HVBV, die am oder nach dem 1. Februar 2025 gewählt werden, gilt hingegen künftig wieder die achtjährige Amtszeit des § 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Die Wahl findet dabei gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 NKomVG innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers oder sechs Monate vor dem Beginn Ruhestandes der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers statt. Die Vereidigung der oder des Hauptverwaltungsbeamten wird künftig von einer oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter/in der oder des HVB durchgeführt und nicht mehr von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten, § 81 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

[4] Gesetzentwurf der Landesregierung vom 17. September 2024, LT-Drs. 19/5303, S. 10.
[5] Siehe Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport vom 22. Januar 2025, LT-Drs. 19/6293.
[6] Siehe § 80 Abs. 6 NKomVG, Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 19/6330, S. 1 f.

Finanzausgleich: Gutachten benachteiligt strukturschwache ländliche Räume

***Von Herbert Freese**[*]*

Das Niedersächsische Innenministerium hat im November 2024 ein Gutachten zur Fortschreibung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen veröffentlicht. Die vom Gutachter vorgesehenen Vorschläge will das Land zum Jahr 2026 umsetzen. Die Auswirkungen wären nach heutiger Einschätzung gerade für die strukturschwachen ländlichen Gebiete so gravierend, dass damit die Existenz einiger Landkreise gefährdet werden könnte. Aus diesem Grunde lehnt der Niedersächsische Landkreistag (NLT) die einfache Fortschreibung des Systems mit der bisherigen Methodik ab.

Kommunaler Finanzausgleich in Niedersachsen

Nach Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer) zu. Im Übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Niedersachsen ist darüber hinaus nach Artikel 58 der Niedersächsischen Verfassung verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erschließung eigener Steuerquellen und im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit durch übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben hat das Land Niedersachsen Ende des vorherigen Jahrtausends das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz (NFVG) und das Niedersächsische Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erlassen. Nach diesen beiden Gesetzen erhalten die Kommunen vom Steueraufkommen im Land grundsätzlich 15,5 Prozent der Einnahmen. Für die Grunderwerbssteuer gilt ein abweichender Satz von 33 Prozent der nach dem Gesetz den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben zu Gute kommen soll.

2024 wurden auf dieser Basis vom Land rund 5,6 Milliarden Euro an die Kommunen verteilt. Von diesem Betrag werden vorab 1,6 Prozent für Bedarfszuweisungen für besonders finanzschwache Kommunen reserviert (2024 = 89 Millionen Euro). In einem zweiten Schritt werden gesonderte Zuweisungen für Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises bereitgestellt, die für frühere Aufgabenübertragungen vor Einführung des Konnexitätsprinzips zum 1. Januar 2006 gewährt werden. Die Verteilung erfolgt hierbei steuerkraftunabhängig nach Einwohnern.

Der verbleibende Betrag (2024 knapp fünf Milliarden Euro) wird sodann finanzkraftabhängig, das heißt zum Ausgleich der unterschiedlichen Einnahmemöglichkeiten der einzelnen Kommunen verteilt. In Niedersachsen gilt insoweit im Finanzausgleich anders als in anderen Bundesländern ein sogenanntes Zwei-Ebenen-Modell: Es werden keine gesonderten Teilmassen für die einzelnen Gruppen von Gebietskörperschaften – Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise – gebildet. Vielmehr erhalten die Städte und Gemeinden Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben. Dieser Anteil betrug 2024 50,9 Prozent (2,6 Milliarden Euro); die Landkreise Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben mit 49,1 Prozent (2,44 Milliarden Euro). Die kreisfreien Städte nehmen sowohl Kreis- als auch Gemeindeaufgaben wahr, weshalb sie an beiden Arten von Schlüsselzuweisungen partizipieren.

Die Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben werden grundsätzlich nach Einwohnern verteilt. Allerdings greift hier die sogenannte Einwohnerveredelung. Während bei Gemeinden mit 10.000 Einwohnern ihre Zahl zu einhundert Prozent in den kommunalen Finanzausgleich eingeht, werden diese in Städten von über 500.000 Einwohnern auf 180 Prozent „veredelt“. Die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben werden bislang – ohne Veredelung – zu 64,9 Prozent nach Einwohnern verteilt. 25 Prozent werden anhand der Soziallasten der beiden vorvergangenen Jahre ermittelt. Grundlage sind hier die Ausgaben abzüglich Zweckeinnahmen im Bereich der Sozialhilfe, der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Eingliederungshilfe. Die übrigen 10,1 Prozent werden auf der Basis der jeweiligen Fläche verteilt. Alle Faktoren werden in sogenannte Einwohnererhöhungswerte umgerechnet, so dass die Einwohnerzahl bei den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben als sogenannter Bedarfsansatz über 14 Millionen beträgt, während sich die tatsächliche Einwohnerzahl Niedersachsen auf rund acht Millionen beläuft.

Dieses System besteht im Wesentlichen seit 1999 – nur der Flächenansatz wurde 2007 eingeführt – unverändert fort. Das Land hat lediglich zu verschiedenen Zeitpunkten eine Neuberechnung der einzelnen Anteilsverhältnisse vorgenommen. Das System ist dabei mehrfach vor dem

Ausgleich: In Niedersachsen regeln das Finanzverteilungs- und das Finanzausgleichsgesetz den komplexen Mechanismus der anteiligen Zuweisung von Steuermitteln.
Foto: Clint Post / Pixabay

[*] Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag.

Niedersächsischen Staatsgerichtshof angegriffen worden und in den letzten drei Entscheidungen jeweils bestätigt worden.[1]

Gutachtenanlass und -auftrag

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur 19. Legislaturperiode ist die Einsetzung einer Expertenkommission zum niedersächsischen kommunalen Finanzausgleich vorgesehen. Das Innenministerium hatte in Umsetzung dieser politischen Vorgabe zu einer Auftaktsitzung am 27. April 2023 eingeladen. Teilnehmende der Kommission waren Vertreter des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN), Prof. Dr. Schiller (Universität Greifswald) sowie der drei kommunalen Spitzenverbände. Für den Niedersächsischen Landkreistag waren der Vorsitzende des NLT-Finanzausschusses, Landrat Dr. Heiko Blume, und der Finanzbeigeordnete, Herbert Freese, vom Präsidium als Mitglieder bestimmt worden.

Das Innenministerium sieht sich nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes in der Pflicht, den Finanzausgleich in gewissen Abständen zu überprüfen. Aus Sicht des Landes war dabei von vornherein eine Prüfung der Parameter im bisherigen System gesetzt und eine Prüfung allein der horizontalen Verteilung angelegt. Für eine von kommunale Seite für erforderlich gehaltene Erhöhung des kommunalen Finanzausgleichs sahen die Landesvertreter im Rahmen der Expertenkommission kein Handlungsmandat.

Als Gutachtenauftrag wurde sodann folgendes herausgearbeitet und im späteren Gutachten festgehalten:

1. Auswirkungen der Grundsteuerreform in Bezug auf die Grundsteuer B bei der Berechnung der Steuer- und Umlagekraft;
2. Aufteilungsverhältnis der Schlüsselzuweisungen für Gemeinde- und Kreisaufgaben nach § 3 NFAG;
3. Soziallastenansatz nach § 7 Abs. 3 NFAG;
4. Anteilsverhältnisse des Bedarfsansatzes für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 7 NFAG;
5. Sach- und Bedarfsgerechtigkeit der Hauptansatzstaffel für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 5 NFAG einschließlich der derzeitigen Spreizung;
6. Differenzierung der Gemeinden nach Größe bei Bemessung der Steuerkraft nach § 11 NFAG;
7. Flächenfaktor auf Gemeindeebene;
8. Systematik zur Berücksichtigung von Zusatzbelastungen des demographischen Wandels und damit einhergehender unterschiedlicher Altersstrukturen der Einwohnerinnen und Einwohner.

Zu den konkreten Rahmenbedingungen der Begutachtung heißt es weiter: „Im Gutachten und bei den Empfehlungen ist zu berücksichtigen, dass innerhalb der Expertenkommission darüber Einvernehmen besteht, die Grundprinzipien des in Niedersachsen bestehenden Finanzausgleichssystems nicht zu ändern.

Hierzu zählen:

- Zwei Ebenen-Modell;
- auf extra dotierte Sonder- und Nebenansätze ist möglichst zu verzichten, soweit solche jedoch unbedingt erforderlich sein sollten, sind diese in das bestehende System einzubinden;
- grundsätzliche Anerkennung, dass die Berechnung des Zuschussbedarfs eine geeignete Methode zur Ermittlung der Ausgabenbelastungen darstellt. Sollten sich im Verlauf der Untersuchung andere Alternativen ergeben, sind diese auf ihre Verwendbarkeit zu überprüfen."

Wesentliche Ergebnisse

Grundlage für die Berechnungen bilden die sogenannten Zuschussbedarfe. Dies sind die Auszahlungen der Kommunen abzüglich ihrer Zweckeinzahlungen (beispielsweise Kostenerstattungen oder Gebühren). Die Steuereinnahmen wurden in diesem Ermittlungsschritt nicht berücksichtigt, weil sie erst bei der konkreten Anwendung des Finanzausgleichs dem rechnerisch ermittelten Finanzbedarf gegenübergestellt werden sollen. Als wesentliche Ergebnisse des Gutachtens wurde anhand der Zuschussbedarfe der Jahre 2021 und 2022

- eine Verschiebung der Schlüsselzuweisungen von Kreis- zu Gemeindeaufgaben um 3,5 Prozentpunkte, was auf Basis des kommunalen Finanzausgleichs 2024 eine Umverteilung von rund 174 Millionen Euro bedeutet, und
- eine deutliche Absenkung in § 7 NFAG sowohl des Soziallasten- als auch des Flächenansatzes auf der Kreisebene vorgeschlagen. Einzelheiten können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	Geltendes Recht	Gutachten	Abweichung
Kreisschlüsselzuweisung	49,1 %	45,6 %	-3,5 %
Gemeindeschlüsselzuweisung	50,9 %	54,4 %	3,5 %
Soziallastenansatz	25,0 %	15,9 %	-9,1 %
Flächenansatz	10,1 %	8,2 %	-1,9 %

Weitere Änderungen bei den Gemeindeschlüsselzuweisungen sowohl hinsichtlich der Steuerkraftmesszahlen als auch hinsichtlich der Einwohnerveredelung sieht das Gutachten zwar als möglich, aber nicht zwingend an, weshalb auf Vorschläge hierzu verzichtet wurde. Die Frage der Einbeziehung der reformierten Grundsteuer soll darüber hinaus noch weiter untersucht werden.

Für die Kreisebene würden die vorgeschlagenen Änderungen massive Verschlechterungen bedeuten. Allein die Reduzierung der Kreisschlüsselzuweisungen führt zu Mindereinnahmen auf Basis des Finanzausgleichs 2024 von knapp 175 Millionen Euro. Hinzu kommen noch die Folgen durch die Reduzierung des Soziallasten- und des Flächenansatzes. In der Gesamtwirkung sind hiervon die strukturschwachen Landkreise im ländlichen Raum besonders betroffen. Die Auswirkungen allein auf die Kreisschlüsselzuweisungen ergeben sich aus der kombinierten Modellrechnung des LSN auf Basis des kommunalen Finanzausgleichs 2024 – ohne Zensus 2022 – wie folgt:

[1] Urteile vom 16. Mai 2001 – StGH 6/99, vom 7. März 2008 – StGH 2/05 – und vom 4. Juni 2010 – StGH 1/08

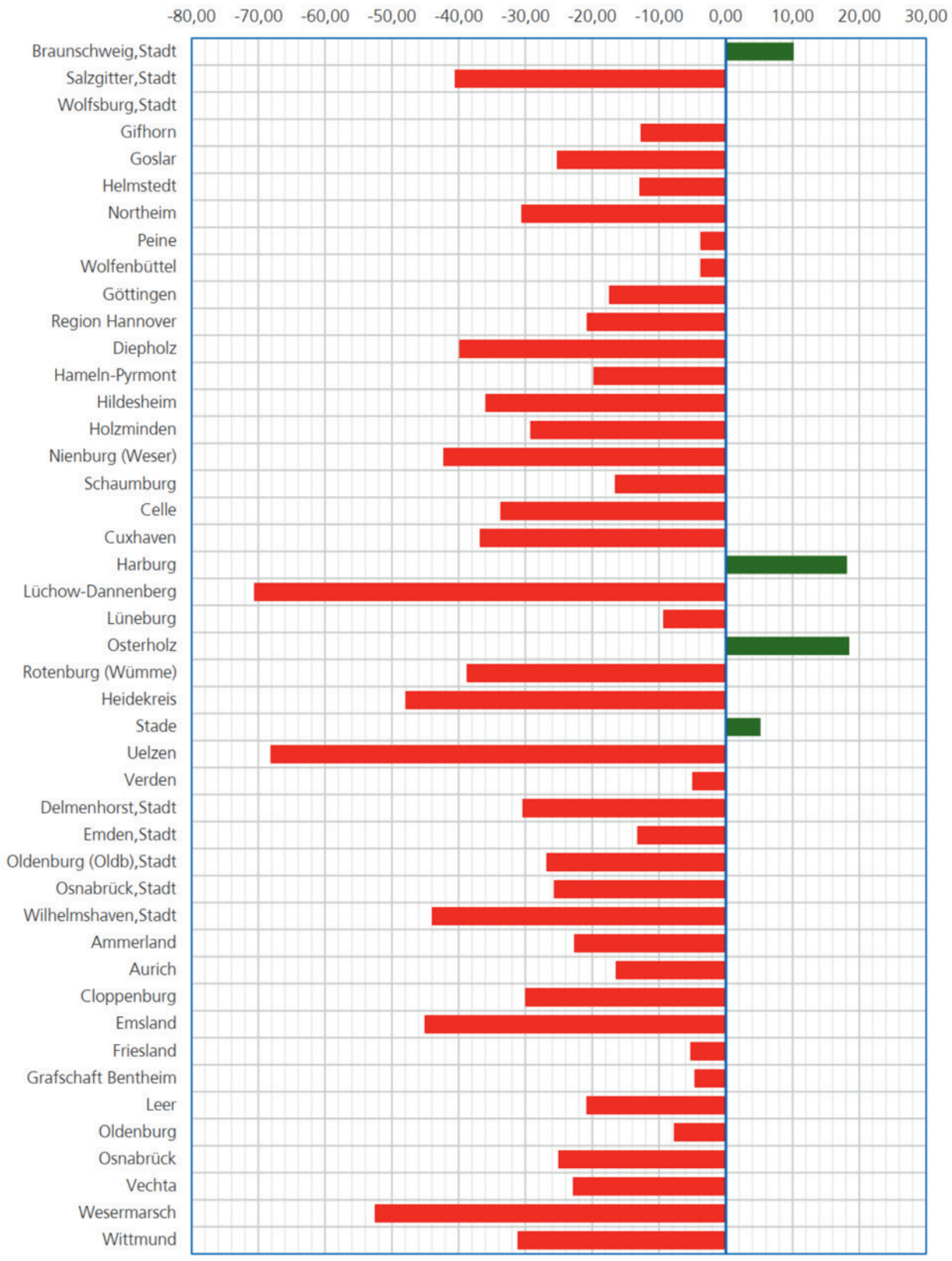

Kombinierte Modellrechnung zum kommunalen Finanzausgleich 2024: Aufteilungsverhältnis der Schlüsselzuweisungen und Bedarfsansatz für Kreisschlüsselzuweisungen angepasst – Veränderungen der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben in Euro je Einwohner/in.

Im Gutachten wird argumentiert, dass die Verschiebung zu höheren Gemeindeschlüsselzuweisungen auch zu höheren Einnahmen bei der Kreisumlage führe, weil diese von ihr umfasst seien. Gleichzeitig wird auf einen möglichen Ausgleich über höhere Kreisumlagesätze verwiesen. Dieses Argument hilft aber nicht weiter, wenn gerade strukturschwache ländliche Räume bei der Betrachtung von Landkreis inklusive kreisangehörige Gemeinden insgesamt verlieren, während steuerstarke Ballungsräume Zugewinne zu verzeichnen haben. Insoweit wird der Finanzausgleich seiner Ausgleichwirkung nicht mehr gerecht. Dies belegt die Übersicht des LSN zu den auf Landkreisebene zusammengefassten Auswirkungen bei den Schlüsselzuweisungen für Gemeinde- und Kreisaufgaben nachdrücklich.

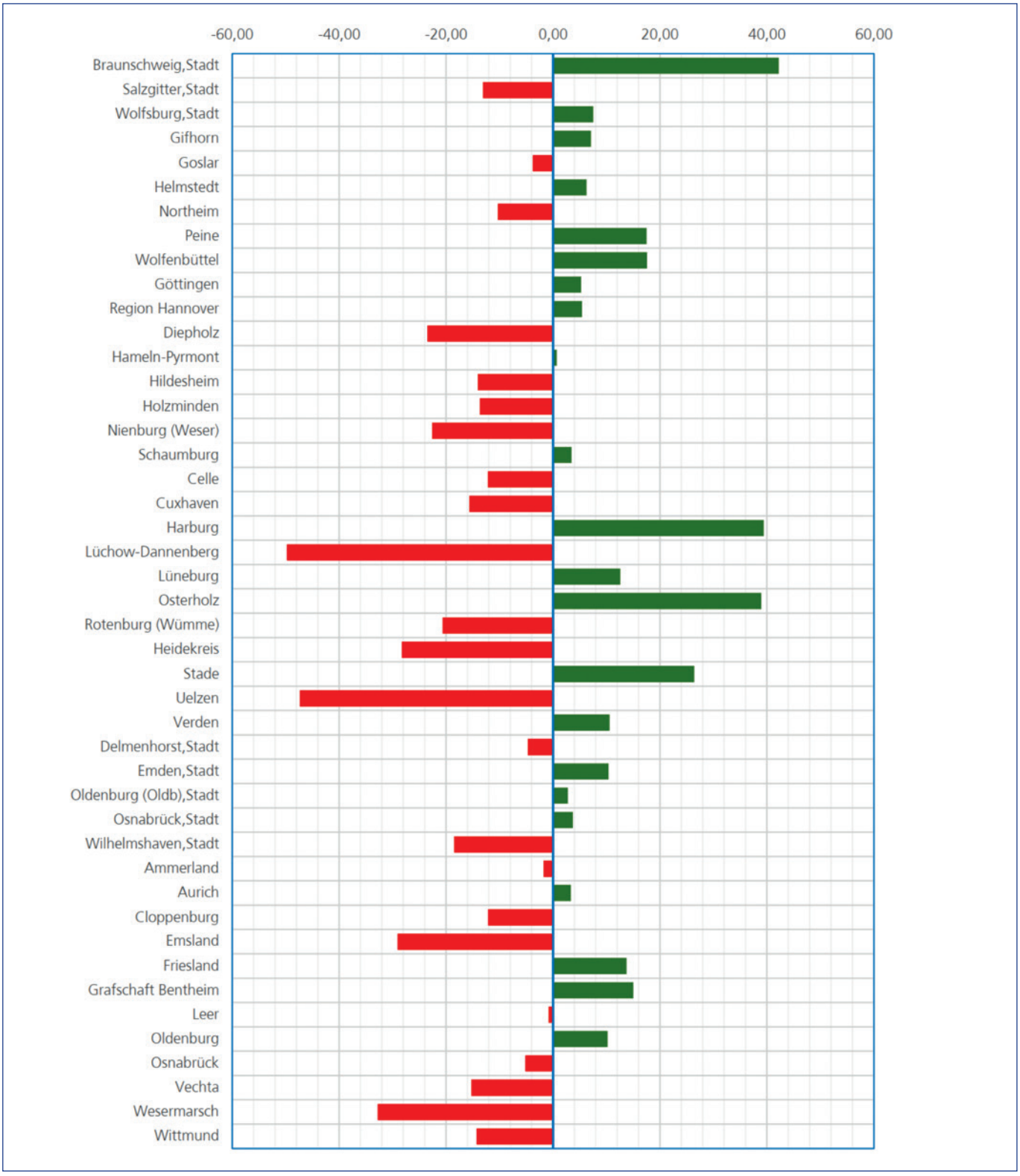

Kombinierte Modellrechnung zum kommunalen Finanzausgleich 2024: Aufteilungsverhältnis und Bedarfsansatz für Kreisschlüsselzuweisungen angepasst – Veränderung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinde- und für Kreisaufgaben in Euro je Einwohner/in.

Kritik bereits in der Abschlusssitzung der Expertenkommission

Seitens der Vertreter des NLT wurde die Fortschreibung im Rahmen der bisherigen Methodik bereits in der abschließenden Sitzung der Expertenkommission im August 2024 nachhaltig kritisiert. Hierzu heißt es im Protokoll der letzten Sitzung:
„Bevor das Gutachten im Einzelnen besprochen wird, gibt Landrat Dr. Blume seine Stellungnahme zum Gutachten ab und betont dabei die nachfolgenden, belastenden Konsequenzen für die Landkreise.

- **Besondere Belastungen für strukturschwache Räume:**
  Die kombinierte Modellrechnung zeige aus Sicht des Landrats Dr. Blume, dass die vom Gutachter ermittelten Veränderungen sowohl der Anteilsverhältnisse von Kreis- und Gemeindeaufgaben als auch der Verteilungskriterien der Kreisschlüsselzuweisungen besonders die strukturschwachen Räume in Niedersachsen treffen. Dies gelte insbesondere für die Landkreise Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Wesermarsch und Heidekreis inklusive ihrer Gemeinden aber auch für die kreisfreien Städte Salzgitter und Wilhelmshaven. Insoweit könne ein derart ausgestalteter kommunaler Finanzausgleich seiner Ausgleichsfunktion und der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht gerecht werden.

- **Problem Zirkelschluss:**
  Von der Wissenschaft bisher ungelöst und weiterhin offensichtlich sei das Problem, dass die Bemessungsmethode anhand der Zuschussbedarfe diejenigen begünstigt, die über hohe Einnahmen verfügen. Während in steuer- und strukturschwachen Räumen vielfältige wünschenswerte und auch notwendige Aufgaben wie z. B. die ÖPNV-Versorgung nicht adäquat wahrgenommen werden könnten, würden diesen Räumen im Zuge der KFA-Untersuchung ihre geringeren Ausgaben zum Verhängnis werden. Sie erhielten wegen ihrer Strukturschwäche und geringeren Ausgaben auch in der nächsten Periode weniger Mittel im Finanzausgleich. Insoweit sei auch mit der erneuten Begutachtung im bisherigen System dieses Problem nicht beseitigt worden. Der Bemessung läge weiterhin ein Zirkelschluss zugrunde, der die tatsächlichen Aufgabenbedarfe nicht abbildet, sondern die Ausgabenmöglichkeiten.

- **Forderung nach grundsätzlicher Erhöhung des vertikalen KFA:**
  Die finanziellen Folgen der Umsetzung der Gutachtenvorschläge seien gerade für strukturschwache Räume in keiner Weise verkraftbar. Aus diesem Grunde werde erwartet, dass wenigstens die von Frau Ministerin Behrens öffentlich mehrfach erwähnte Erhöhung des vertikalen KFA insgesamt mit der Anpassung horizontaler Verteilparameter auch umgesetzt wird. Die Kommunalhaushalte seien bereits jetzt tief in die roten Zahlen gerutscht. Das Land müsse daher endlich die Steuerverbundquote erhöhen. Seit Jahrzehnten verfüge Niedersachsen über den niedrigsten kommunalen Finanzausgleich aller Flächenländer.

- **Übergangsregelung:**
  Sollte es zu derart massiven Verschiebungen kommen, wie sie sich aus dem Gutachten andeuten würden, müssten aus Sicht von Landrat Dr. Blume die Folgen zeitlich gestreckt werden. Beispielsweise könne eine Einführung über fünf Jahre mit je einem Fünftel vorgenommen werden.

Abschließend weist Landrat Dr. Blume darauf hin, dass der Umgang mit den Gutachtenergebnissen auch unter einem politischen Blickwinkel relevant sei, da im Herbst 2026 die nächste Kommunalwahl ansteht. Immer mehr Bürger seien unzufrieden und die aktuelle Lage befeuere sie in ihrem Denken. Es bestehe die Gefahr, dass hierdurch die extremen politischen Ränder weiter gestärkt werden würden.
Der NLT unterstützt ausdrücklich die Ausführungen des Landrates Dr. Blume."

Unabhängig hiervon wäre eine einfache Umsetzung der Ergebnisse angesichts der sich dramatisch eintrübenden Finanzsituation für die Kreisebene nicht verkraftbar.

Hinsichtlich der angekündigten gesetzlichen Anpassung (für den kommunalen Finanzausgleich 2026) ist dabei darauf hinzuweisen, dass das Gutachten bislang Ermittlungen auf Basis der Zuschussbeträge der Jahre 2021 und 2022 vorgenommen hat. Für das Gesetzgebungsverfahren soll auf den Dreijahresdurchschnitt 2021 bis 2023 abgestellt werden. Insoweit werden sich noch Änderungen ergeben. Die grundsätzliche Tendenz dürfte aber bleiben. Gleichzeitig fließen die – bislang nicht berücksichtigten – Ergebnisse des Zensus 2022[2] ebenfalls ein, die für einzelne strukturschwache Räume noch eine erhebliche finanzielle Zusatzbelastung bedeuten.

Einschätzung des Innenministeriums

Das Innenministerium fasst die zu ziehenden Schlussfolgerungen aus dem Gutachten auf seiner Homepage wie folgt zusammen:
„Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass kein grundlegender Anpassungsbedarf an dem aktuell praktizierten Ausgleichssystem besteht. Auch vor dem Hintergrund geprüfter Alternativen wurde es finanzwissenschaftlich als eine schlanke und funktionierende Ausgleichsystematik bestätigt. Allerdings weist das Gutachten auf einige verfassungsrechtlich erforderliche Anpassungen von Verteilparametern vornehmen hin. Erforderlich sei beispielsweise eine Neuberechnung der Aufteilung der Schlüsselzuweisungsmasse zwischen der Gemeinde- und der Kreisebene."

Aus Sicht der NLT-Geschäftsstelle verkennt das Ministerium damit nachdrücklich die entstehenden finanziellen Verwerfungen durch die vorgesehene Anpassung. Einzelne strukturschwache Landkreise dürften damit perspektivisch in ihrer Existenz in Frage gestellt werden. Dies wird zwingend bei der beabsichtigten gesetzlichen Umsetzung zu berücksichtigen sein.

Erste Befassung in den NLT-Gremien

Angesichts der massiven Auswirkungen für die Kreisebene fand am 4. Februar 2025 eine Vorstellung des Gutachtens im NLT-Finanzausschuss statt. Von den Ausschussmitgliedern wurde dabei deutlich hervorgehoben, dass das Gutachten zwar auf Basis der bisherigen Methodik rechnerisch richtig sein könne, die Auswirkungen für die strukturschwachen ländlichen Räume aber nicht verkraftbar seien. Vielmehr sei die Existenz einzelner Landkreise gefährdet.

---

[2] Vgl. hierzu den Beitrag in NLT-Information Heft 4 S. 122.

Der Finanzausschuss des Niedersächsischen Landkreistages fasste vor diesem Hintergrund unter anderem folgenden Beschluss:

1. Angesichts der massiven Eintrübung der kommunalen Finanzlage darf die Diskussion zu den Finanzen der niedersächsischen Kommunen sich nicht auf rein horizontale Verschiebungen im kommunalen Finanzausgleich fokussieren. Notwendig ist vielmehr eine deutliche Verbesserung der kommunalen Einnahmesituation insbesondere durch Erhöhung des vertikalen Finanzausgleichs und die Entlastung von kostenträchtigen Aufgaben.
2. Der Finanzausschuss hält das vorgelegte Gutachten für keine geeignete Grundlage zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs. Die einfache Fortschreibung im bisherigen System führt zu einem Zirkelschluss, der strukturschwache Kommunen benachteiligt und finanzstarke bevorteilt. Das NFAG wird in seiner Zielsetzung einer Angleichung der kommunalen Finanzausstattung nicht mehr gerecht.
3. Klagen auf eine kommunale Mindestfinanzausstattung sollten erst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geprüft werden. Sollte das Land allerdings das Niedersächsische Finanzausgleichsgesetz auf Basis des vorgelegten Gutachtens ohne flankierende Maßnahmen fortschreiben, müsste ggf. eine rechtliche Überprüfung vorgenommen werden.

Das NLT-Präsidium wird auf dieser Basis Anfang März das weitere Vorgehen erörtern. Schon jetzt ist allerdings klar, dass angesichts der dramatisch schlechter werdenden Finanzlage ein solch massiver Schlag gegen strukturschwache ländliche Räume in Niedersachsen nicht hinnehmbar ist.

Rechtliche Grundlage für Optionsmodell bei der Antibiotika-Minimierung

Dr. Sigrid Hofmeister und Thorsten Bludau*

Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Antibiotika-Minimierung in der Nutztierhaltung kann in den tierhaltungsintensiven Regionen bei den Landkreisen bleiben. Dafür hat sich der Niedersächsische Landkreistag (NLT) eingesetzt. Mit der Etablierung des sogenannten Optionsmodells ist es dank intensiver Gespräche mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) gelungen, zu einer flexibleren Lösung zu kommen, die den regionalen Besonderheiten in Niedersachsen gerecht wird. Insbesondere die Landkreise mit hohen Tierhaltungszahlen werden die erforderlichen Kontrollen im Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Arzneimittelbereich damit auch weiterhin aus einer Hand durchführen und Synergien nutzen können.

Was lang währt…

Die anhaltende Diskussion über antibiotikaresistente Keime sowie die damit einhergehende Gefährdung von kranken Menschen und Verbraucherinnen und Verbrauchern lenkte nach der Jahrtausendwende ihr Augenmerk in Deutschland verstärkt auf den Antibiotikaeinsatz in Nutztierbeständen. Das wurde mit der Novelle des Arzneimittelgesetzes (AMG) im Jahr 2013 und zahlreichen Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften zur Anwendung, Dokumentation und Überwachung des Antibiotikaeinsatzes bei Nutztierhalterinnen und -haltern nur zu einem vorläufigen Abschluss gebracht.

In Niedersachsen blieb danach über mehr als ein Jahrzehnt streitig, wer die Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der neuen tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften bei den nutztierhaltenden Betrieben übernehmen sollte. Die Zuständigkeit für diese neue Aufgabe wurde gegen den erheblichen Widerstand der kommunalen Seite zunächst dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zugewiesen. In der vergangenen Legislaturperiode hatte die seinerzeitige Landesregierung die Aufgabe – nach einem intensiven, fachlichen Dialog aller Beteiligter – dann flächendeckend zum 1. Januar 2022, mit dem Erlass der neuen Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und des Tierschutzes (ZustVO-Tier), auf die kommunalen Veterinärbehörden verlagert.

Fachliche Änderungen brachte dann das neu aufgesetzte Tierarzneimittelgesetz (TAMG) im Jahr 2021, welches die tierbestandsbezogenen Vorschriften vollständig aus dem AMG herauslöste. Gleichzeitig wurden die der Antibiotika-Minimierung

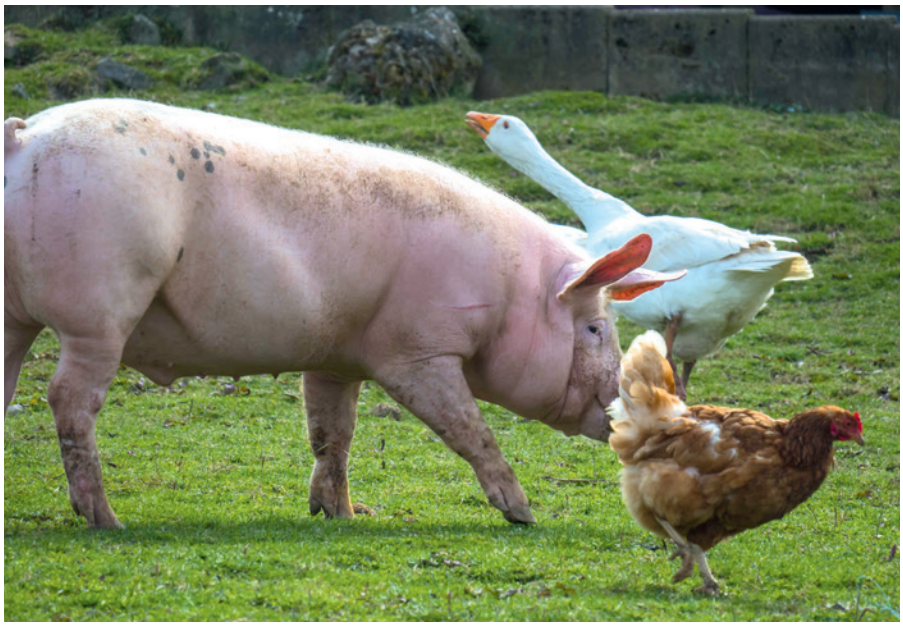

Verhandlungserfolg: Der Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung kann auf Antrag weiter von den Landkreisen überwacht werden. *Foto: Thomas / Pixabay*

* Referendarin beziehungsweise Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag.

unterliegenden Tierarten deutlich erweitert.

Nachdem im Koalitionsvertrag der die Regierung aktuell tragenden Fraktionen vorgesehen war, die Zuständigkeit wieder auf das LAVES zu verlagern, begann erneut ein intensiver Diskussionsprozess des NLT mit Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte, die dieses wichtige Thema zu ihrem eigenen Anliegen machte.

… wird endlich gut: Optionsmodell

Nach zahlreichen Gesprächen brachte der NLT schließlich – nach dem Vorbild der Überwachung von immissionsschutzrechtlichen Biogasanlagen – einen Kompromiss in die politischen Diskussionen ein: Das sogenannte Optionsmodell. Bei einer Grundzuständigkeit des LAVES sollte es den Landkreisen auf Antrag ermöglicht werden, sich die Zuständigkeit auch weiterhin vom ML zuweisen zu lassen. Dieser Weg fand schnell die Zustimmung der Landwirtschaftsministerin. Ungleich länger dauerte dann die Abstimmung zu den für die Antragstellung erforderlichen fachlichen Voraussetzungen mit dem Landwirtschaftsministerium.

Kernpunkte der Diskussionen war unter anderem die Frage, wie viele der Antibiotika-Minimierung unterliegenden Tierhaltungen in der Zuständigkeit des Landkreises liegen mussten, um einen Antrag stellen zu können. Im Ergebnis gab das Landwirtschaftsministerium hierzu vor, dass Landkreise mindestens 1.000 Nutzungsarten in der Überwachung haben müssen. Diese Vorgabe ist von der kommunalen Seite letztlich akzeptiert worden, weil das Ministerium im Gegenzug zugestanden hat, dass diese Zahl auch durch eine interkommunale Zusammenarbeit erreicht werden kann.

Weitere Diskussionspunkte waren konkrete Vorgaben des Landwirtschaftsministeriums zum eingesetzten Personal, die in die kommunale Personalhoheit und damit Selbstverwaltungsgarantie der Landkreise eingreift. Auch die vorübergehende Nutzung der sogenannte Minimi-Datenbank des LAVES ist kritisch begleitet worden, da sämtliche Eingaben im Veterinärbereich üblicherweise in die bundesweite Datenbank „Balvi“ erfolgen.

Veröffentlichung der Zuständigkeitsnormen

Kurz vor dem Jahreswechsel ist die geänderte Zuständigkeitsverordnung gemeinsam mit dem begleitenden Erlass, der die Antragsvoraussetzungen im Einzelnen enthält, dann veröffentlicht worden.[1] Mit der seit dem 1. Januar 2025 wirksamen Neuordnung der Zuständigkeiten ist nun hoffentlich ein endgültiger Schlussstrich unter die Zuständigkeitsdebatte für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotika-Minimierungskonzeptes in Nutztierhaltungen gezogen.

Das Landwirtschaftsministerium hat die Anträge der Landkreise Cloppenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim und Vechta, des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser sowie der Landkreise Cuxhaven, Heidekreis, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Verden im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) auf ihren jeweiligen Antrag bewilligt und diesen damit die Zuständigkeit für die Aufgaben der Antibiotika-Minimierung übertragen.[2]

[1] Nds. GVBl. 20024 vom 10.12.2024, Nummer 107 und Nds. MBl. 2024 vom 10.12.2024, Nummer 610.
[2] Nds. MBl. 2025 vom 24.1.2025, Nummer 44.

„Wir benötigen auch eine Neuinterpretation des Föderalismus in Deutschland“ – Interview zur kommunalen IT der Zukunft

„Die IT kann die notwendigen Voraussetzungen für neue Formen der Zusammenarbeit schaffen“: Dr. Horst Baier, CIO des Landes Niedersachsen.
Foto: Landesbetrieb IT.Niedersachsen

Für die kommunale IT in Niedersachsen bestehe ein massiver Handlungsdruck, sagt Dr. Horst Baier, CIO (Chief Information Officer) des Landes Niedersachsen. Über den Stand der Digitalisierung, die besonderen Bedingungen in Niedersachsen und die Herausforderungen der Zukunft haben die Digitalisierungsexperten der kommunalen Spitzenverbände – Stephan Meyn (Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund), Ulrich Mahner (Niedersächsischer Städtetag) und Stefan Domanske (Niedersächsischer Landkreistag) – gesprochen.

Meyn: Herr Dr. Baier, die kommunale IT-Landschaft in Niedersachsen ist bekanntlich sehr heterogen. Viele Kommunen haben sich selbstständig auf den Weg gemacht, ihre Prozesse zu digitalisieren. Wenn es dabei um die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ging, mussten Sie lange auf die von Bund und Land zugesagten Online-Dienste warten, die teilweise erst jetzt in den Roll-Out gehen. Wie stellt sich die Situation aus Ihrer Sicht dar?

Horst Baier: Die Schwierigkeiten bei der inhaltlichen und zeitlichen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes über alle föderalen Ebenen haben deutlich gemacht, dass es massive Veränderungen an der bisherigen Form des Betriebs von IT in der öffentlichen Verwaltung geben muss. In der bisherigen Form unserer Selbstorganisation und Zusammenarbeit wird die notwendige Digitalisierung nicht in der notwendigen Geschwindigkeit vorankommen. Sehr komplexe Aufgaben aus der Digitalisierung treffen auf sehr heterogene und oft nicht geeignete und wenig vorbereitete Strukturen in der Umsetzung.

Mahner: In der Tat hat es bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auf allen föderalen Ebenen mehr oder weniger gehakt. Uns interessiert natürlich in erster Linie, wie Sie die IT-Strukturen der Kommunen sehen.

Baier: Die ersten Erfahrungen aus dem Projekt Digitale Kommune, eines Beratungsangebotes des Landes Niedersachsen für Kommunen, haben die grundlegenden Probleme deutlich gezeigt. Die meisten Kommunen berichten von Personal- und Zeitmangel, Finanzproblemen und von veralteten Prozessen als Hindernisse bei der Digitalisierung. Insbesondere kleinere Kommunen haben große Probleme bei der Bewältigung der digitalen Transformation. Immer häufiger wird der Wunsch nach Standardisierung und Vereinfachung von IT-Anwendungen geäußert.

Dem steht ein mehr oder minder umfangreiches Angebot an Fachverfahren, Onlinediensten und kommunalen IT-Dienstleistern gegenüber, die zu einer im höchsten Maße individuellen Ausgestaltung der IT in den Kommunen geführt hat. Viele Kommunen arbeiten mit mehreren IT-Dienstleistern zusammen oder betreiben ihre IT autonom. In vielen Landkreisen nutzen die kreisangehörigen Kommunen für die gleiche Fachaufgabe unterschiedliche Verfahren. Die sieben kommunalen IT-Dienstleister in Niedersachsen mit eigener Rechtsform bieten überwiegend die gleichen Produkte und Verfahren an. Diese Heterogenität ist nicht nur sehr teuer und zeitaufwändig bei der Umsetzung neuer Lösungen, sondern erschwert auch eine interkommunale Zusammenarbeit. Bei einem Blick in andere Bundesländer ist die Digitalisierung in Kommunen dort am erfolgreichsten, wo das Land sich stark finanziell und strukturell engagiert, es nur einen kommunalen Dienstleister gibt und möglichst wenig unterschiedliche Fachverfahren.

Domanske: Das ist eine sehr kritische Einschätzung der gegenwärtigen Situation. Worauf müssen sich die Kommunen aus Ihrer Sicht in der nächsten Zeit einstellen?

Baier: Diese nur begrenzt leistungsfähige IT-Landschaft trifft nun auf große Herausforderungen in der Zukunft. Durch den Fachkräftemangel wird sich der Druck auf die Automatisierung von Prozessen erhöhen. Hier sind ein vollständiges Angebot an Onlinediensten, eine End-to-End-Digitalisierung ohne Medienbrüche sowie der Einsatz von Robotic Prozess Automation und Künstlicher Intelligenz gefragt. Die neuen Technologien werden überwiegend nur noch in der Cloud angeboten. Erste Fachverfahrenshersteller bieten ihre Lösungen ebenfalls nur noch aus der Cloud an oder werden künftig darauf umstellen.

Hier stellen sich neben rechtlichen Fragen zum Einsatz von KI oder der Einhaltung des Datenschutzes auch Fragen zur Zukunft der Rechenzentren der IT-Dienstleister oder dem Betrieb von Servern in den Kommunen. Die neuen Technologien erfordern ein anderes Know-how bei den IT-Beschäftigten und verschärfen die Knappheit an geeignetem IT-Personal. Diese für die künftige Leistungsfähigkeit essentiellen Fragen treffen auf einen nach wie vor geringen Stellenwert der IT bei den Handlungsschwerpunkten von Verwaltungsleitungen und Politik. Für die kommunale IT in Niedersachsen besteht daher ein massiver Handlungsdruck.

Meyn: Der Ausbau zentraler Onlinedienste wird häufig als kostspielig und aufwendig wahrgenommen. Wie kann sichergestellt werden, dass diese Angebote attraktiv für die Kommunen sind und sie nicht durch hohe Bezugswege oder komplizierte Rahmenbedingungen abgeschreckt werden?

Baier: Das Land Niedersachsen versucht auf verschiedenen Wegen, die Kommunen bei der Digitalisierung finanziell und organisatorisch zu unterstützen. Beispielsweise werden diverse Onlinedienste und aktuell der Rollout von Fokusleistungen vom Land finanziert. Ohne eine grundlegende Änderung der Strukturen der IT in den Kommunen wird dies aber nur eine begrenzte Wirkung entfalten. Eine erfolgversprechende Maßnahme

Schrauben an der IT-Infrastruktur: In der bisherigen Form wird die Digitalisierung nicht vorankommen.

Foto: cottonbro / Pexels

ist eine engere Zusammenarbeit der Kommunen im Bereich IT. Beispielsweise haben die Zweckverbände in Uelzen und Gifhorn gezeigt, dass Verbünde die Leistungsfähigkeit stärken und die Standardisierung vorantreiben können. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen kann ebenfalls hilfreich sein.

Die kommunalen IT-Dienstleister haben auch erkannt, dass ohne eine engere Zusammenarbeit die künftigen Herausforderungen nicht mehr bewältigt werden können. In einem Projekt unter dem Titel „Komm2IT“ werden aktuell Möglichkeiten zur Zusammenarbeit geprüft. Da die meisten Kommunen Anteilseigner von IT-Dienstleistern sind, sollte dieser Prozess auch von Seiten der Träger aktiv unterstützt und gesteuert werden. Nach wie vor gibt es aber noch Kommunen, die sich keinem IT-Dienstleister angeschlossen haben. Angesichts der wachsenden Komplexität wird es selbst für große Kommunen in Zukunft nicht mehr möglich sein, ohne Partner oder Verbünde ihre IT zu betreiben.

Mahner: Sie sprechen von großen strukturellen Veränderungen, die erforderlich sind. Wie erklären Sie den Kommunen deren Notwendigkeit?

Baier: In diesem Zusammenhang gibt es ein weiteres gutes Argument für die Auslagerung der eigenen IT auf einen professionellen Dienstleister. Angesichts der rasanten Entwicklung der Bedrohungslage durch Cyberangriffe und die Nutzung von KI bei Schadsoftware müssen alle IT-Betriebe ihre Sicherheitsvorkehrungen erhöhen. Die damit verbundenen massiven Investitionen können durch eine einzelne Kommune nicht mehr geleistet werden. Für den Fall eines erfolgreichen Angriffs könnte eine standardisierte IT-Landschaft auch das Notfallmanagement erleichtern.

Mit der Registermodernisierung, mit der Datenabrufe für Antragsverfahren automatisiert werden sollen, steht die kommunale IT vor einer neuen komplexen Herausforderung. Auch hier können eine Standardisierung und Bündelung von Know-how zum Erfolg wesentlich beitragen. Dazu gehört auch die Reduzierung der Anzahl der in Kommunen eingesetzten Fachverfahren durch die IT-Dienstleister oder durch Angebote des Landes.

Domanske: Wie sieht das Land Niedersachsen seine Rolle in diesem Prozess?

Baier: Wir sehen uns als Impulsgeber und Unterstützer. Das Land hat bereits zahlreiche Initiativen gestartet, um die Digitalisierung voranzubringen, sei es durch finanzielle Förderung, technische Infrastruktur oder Beratungsangebote. Gleichzeitig müssen wir den Kommunen die Freiheit lassen, ihre spezifischen Herausforderungen eigenverantwortlich zu lösen. Wichtig ist jedoch, dass wir gemeinsam an einem Strang ziehen und eine einheitliche Vision verfolgen.

Meyn: Sie sind jetzt seit knapp fünf Jahren CIO des Landes Niedersachsen. Wenn man sie in Veranstaltungen sprechen hört, klingt oft der Wunsch durch, dass mit der Digitalisierung schneller vorangehen müsste. Welche Rahmenbedingungen bräuchte es dafür?

Baier: Wir benötigen auch eine Neuinterpretation des Föderalismus in Deutschland. Die Digitalisierung kann zu einer vertikalen Funktionalreform der öffentlichen Verwaltung, aber auch zu neuen Formen einer horizontalen Zusammenarbeit führen. Ebenso kann die Übertragung der Abwicklung von Verwaltungsprozessen auf IT-Dienstleister („Verwaltung as a Service“) eine Option sein.

Die IT kann die notwendigen Voraussetzungen für neue Formen der Zusammenarbeit schaffen. Bund und Länder müssen parallel an der konsequenten Vereinfachung von Rechts- und Verwaltungsnormen als Grundlage für die Digitalisierung arbeiten. Nur bei einem einfachen, verständlichen und effizienten Regelwerk kann die Digitalisierung die gewünschte Entlastung bringen.

Problem Reichsbürger – wie Verwaltungen betroffen sind und was sie tun können

93 Prozent der Kommunen in Niedersachsen haben Erfahrungen mit sogenannten Reichsbürgern. Nahezu alle Gemeinde-, Stadt- und Landkreisverwaltungen im Land sind mit einer Szene konfrontiert, die den Staat und seine Institutionen ablehnt, die in großen Teilen von völkischem Denken geprägt ist und die ein steigendes Gewaltpotenzial aufweist. Die betroffenen Kommunen berichten von mangelnder Kooperation, erheblichem Mehraufwand, Gewaltandrohung und physischer Gewalt. Wie groß das Problem ist, wurde nun wissenschaftlich untersucht. Gegenstand der Studie sind zudem Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Reichsbürgern.

„Herausforderung Reichsbürger: Praktiken, Schwierigkeiten und Lösungsansätze im Umgang mit Reichsbürgern für die kommunalen Verwaltungen Niedersachsen“ ist der Titel der Masterarbeit im Studiengang Public Management an der Hochschule Osnabrück. Betreut wurde sie von Prof. Dr. Rainer Lisowski, Professor für Public Management an der Hochschule Bremen. Der Name der Masterabsolventin ist der Redaktion bekannt, wird aus Sicherheitsgründen aber nicht genannt. Den Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände, die die Befragung unterstützt haben, stand sie in einer Videokonferenz für Fragen zur Verfügung. Gemeinsam mit Prof. Lisowski stellte sie die Kernergebnisse ihrer Masterarbeit vor, beide stimmten einer zusammenfassenden Darstellung in diesem Beitrag zu.

Hohe Beteiligung an der repräsentativen Befragung

Grundlage der Masterarbeit ist eine repräsentative Umfrage, an

Herausforderung Reichsbürger: In vier von zehn Fällen kommt es beim Kontakt mit Reichsbürgern zu Drohungen oder Aggression gegenüber Beschäftigten der Verwaltung.
Grafik: TyliJura / Pixabay

der sich 155 Kommunen beteiligt haben. Zu den Ergebnissen gehört, dass Probleme mit Reichsbürgern ein flächendeckendes Phänomen in Niedersachsen sind. Diese Aussage ist, wie alle Ergebnisse der Studie, statistisch belastbar. Eine große Zahl an Landkreisen (28), sämtliche kreisfreie Städte (8), sowie zahlreiche Samtgemeinden (31) und Gemeinden (88) landesweit haben sich an der Befragung beteiligt. Die Datenlage ist gut, die Aussagekraft der Studie wird als hoch eingestuft, die Fehlerspanne liegt im einstelligen Prozentbereich. Die Ergebnisse sind repräsentativ.

Demnach sind die Erfahrungen mit Reichsbürgern für die Kommunen eine Belastung. So meldeten mehr als 80 Prozent eine mangelnde Kooperation der Klientel im Kontakt mit der Verwaltung. In knapp 40 Prozent der Fälle gab es Drohungen und Aggression gegenüber Beschäftigten, in 30 Prozent der Fälle gar Gewalt und explizite Gewaltandrohung. Das Spektrum reicht dabei von verbaler und physischer Bedrohung bis hin zur Ankündigung von Straftaten. Problematisch ist darüber hinaus, dass der Kontakt mit Reichsbürgern in den Verwaltungen zu starkem Mehraufwand führt; mehr als die Hälfte der befragten Kommunen meldeten gar stärkeren oder erheblich gesteigerten Mehraufwand. Zur Einordnung verwies Prof. Lisowski in der Videokonferenz darauf, dass die Zahl der Kontakte mit Reichsbürgern im Verhältnis zu allen Kundenkontakten der Verwaltung gering und die Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen hoch sei. Das sei leistbar. Die verbalen und physischen Bedrohungen hingegen seien eine große Belastung für die Beschäftigten.

Kontakte zu zwei Dritteln in der Ordnungsverwaltung

Wo treffen Verwaltung und Reichsbürger aufeinander? Auch das wurde in der Studie beleuchtet. Die meisten Kontakte, rund zwei Drittel der Fälle, gab es bei der Ordnungsverwaltung. Reichsbürger erzeugen aber an vielen Stellen Probleme, zum Teil an mehreren Stellen gleichzeitig. Konkret betroffen sind unter anderem die Meldebehörden (gut 28 Prozent), gefolgt von den Genehmigungs- (knapp 12) und Zulassungsbehörden (knapp 11) sowie Widerspruchsbearbeitung und Zuverlässigkeitsprüfung (je knapp 9). Der Kontakt erfolgt meist schriftlich, insbesondere bei den Landkreisen. Bei den Städten und vor allem den kleineren Gemeinden spielt auch die persönliche Kommunikation eine Rolle.

Worauf müssen die Verwaltungen beim Kontakt mit Reichsbürgern achten, was können sie tun? Danach wurden sowohl die Kommunen selbst gefragt, als auch Empfehlungen von 15 Landesämtern für Verfassungsschutz ausgewertet. Im Ergebnis ergibt das eine breite Palette von Optionen.

Von ignorieren bis konsequent durchgreifen

In der Studie sind die Antworten der Kommunen, die sie auf die offene Frage nach erfolgreichen Maßnahmen und Strategien im Umgang mit Reichsbürgern gegeben haben, geclustert. Am häufigsten genannt wurden die Empfehlungen, sich auf keine Diskussionen mit Reichsbürgern einzulassen oder ihr Verhalten schlicht zu ignorieren. Die zweitmeist genannte Maßnahme ist, die Sicherheitsbehörden zu informieren. Einige Kommunen empfehlen, konsequent durchzugreifen, andere hingegen sagen: sachlich bleiben sowie die Klientel ebenso behandeln wie andere Kunden. Manche sehen auch keinerlei Maßnahme als erfolgversprechend an

Detaillierter sind Handlungsempfehlungen der Landesämter für Verfassungsschutz. Die Landesämter befassen sich systematisch mit der Szene und entwickeln Hinweise für den Umgang mit Reichsbürgern, auch konkret für Kommunalverwaltungen. Im Rahmen der Masterarbeit wurden entsprechende Veröffentlichungen von 15 Landesämtern qualitativ analysiert. Ein von der Masterabsolventin und Prof. Lisowski verfasstes Papier stellt auf zwei Seiten die verschiedenen Maßnahmen geordnet nach Szenarien kompakt dar.

Expertentipps zu insgesamt zehn Bereichen

Szenario Prävention: Hier empfehlen die Landesämter für Verfassungsschutz gezielte Schulungen und verschiedene Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Szenario direkter Kundenkontakt – persönliche Ebene: Die Expertentipps lauten sachlich bleiben, Monologe unterbrechen, keine Bestätigung der Argumente. Szenario direkter Kundenkontakt – Sachebene: Hier lauten die Empfehlungen standardisierte Verfahren anwenden, kurze Antworten gegeben und eine bestimmte Kommunikation führen – keine Bestätigung der Reichsbürger-Ideologie.

Als weitere Szenarien haben die Studienautoren herausgearbeitet: Schriftverkehr, Ahndung von Rechtsverstößen, verbale Angriffe, körperliche Angriffe sowie Außendienst. Zudem sind in dem Papier die Empfehlungen der Landesämter für Verfassungsschutz zu Sicherheitsmaßnahmen und zur Datenübermittlung zusammengefasst. Das ergibt insgesamt zehn Bereiche, zu denen die Studienautoren stichwortartig einen Überblick geben, was im Kontakt mit Reichsbürgern zu beachten ist und was zur Sicherheit der Beschäftigten und zum Schutz der Arbeitsabläufe in den Verwaltungen getan werden kann.

Die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landkreistages hat den Verwaltungen der Landkreise und der Region Hannover die Kernergebnisse der Studie und die Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt.

Wer sind die Reichsbürger?

„Reichsbürger" sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen (Definition Bundesamt für Verfassungsschutz).

Im Jahr 2023 rechnete das Bundesamt für Verfassungsschutz der Szene der „Reichsbürger" bundesweit etwa 25.000 Personen zu. Für Niedersachsen geht das Landesamt für Verfassungsschutz von 1.080 „Reichsbürgern" landesweit aus (Jahresbericht 2023, Landesamt für Verfassungsschutz, S. 138f.).

Bundesverfassungsgericht bestätigt kommunale Verpackungssteuer

*Von Herbert Freese**

26 Jahre nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verpackungssteuersatzung der Stadt Kassel wegen eines Verstoßes gegen die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung für unzulässig erklärt hatte, folgt mit einem am 22. Januar 2025 veröffentlichten Beschluss des Gerichts[1] die Kehrtwende. Nunmehr dürfen Kommunen eine kommunale Verbrauchsteuer auf Einwegverpackungen zum Verbrauch vor Ort erheben.

Durch Regelungen in den Kommunalabgabengesetzen der Länder ist den Kommunen die Ermächtigung zur Erhebung von kommunalen Verbrauch- und Aufwandsteuern im Rahmen des Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes (GG) übertragen. Hierbei handelt es sich um das sogenannte Steuererfindungsrecht. Bereits Mitte der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts bemühten sich die Kommunen, der Abfallflut und der Vermüllung der Landschaft durch kommunales Steuerrecht Herr zu werden. Mit kommunalem Satzungsrecht sollte der Einsatz von Einmalverpackungen von Getränken und Speisen beim Endverbraucher steuerpflichtig gemacht werden. War sie ursprünglich nur für die Verpackung von Getränken ins Auge gefasst – daher auch zunächst der Name Getränkeverpackungssteuer –, so wurde sie bald auch für andere Verpackungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken für brauchbar befunden, wie beispielsweise Einmalbestecke, Einmalverpackungen für Zucker und Milch, Einmalteller und anderes mehr. Wegen des Gebots der sogenannten örtlichen Radizierbarkeit (Verwurzelung) kommunaler Steuern sollte sie auf die Fälle beschränkt sein, in denen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.

Die Stadt Kassel als unglücklicher Vorreiter

Unter anderem die Stadt Kassel erließ insoweit eine Verpackungssteuersatzung, die seinerzeit vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)$_2$ bestätigt wurde. Schon damals schien der Weg für die Einführung dieser kommunalen Steuer offen.

1998 hatte jedoch das BVerfG die Verpackungssteuer als verfassungswidrig verworfen.[3] Zwar bestätigte es im Hinblick auf die bis dahin aufgeworfenen Diskussionsgegenstände im Ergebnis die Rechtsprechung des BVerwG. So erkannte es an, dass es zulässig ist, mit Steuern Lenkungswirkungen im außersteuerlichen Bereich erreichen zu wollen, ohne dass es hierzu noch einer zusätzlichen Sachkompetenz bedarf.

Das BVerfG verwarf jedoch die Verpackungssteuer etwas überraschend im Hinblick auf die Bundestreue und das Rechtsstaatsprinzip, das die Widerspruchsfreiheit gesetzlicher Regelungen verlange. Letztere Rechtsfigur war insoweit eine Neuschöpfung der richterlichen Rechtsfortbildung. Das BVerfG nahm seinerzeit an, die Verpackungssteuer verstoße gegen bundesgesetzliche Regelungen. Diese bewertete es dahin, dass sich der Bund bezüglich Vermeidung und Verwertung von Abfall für das Kooperationsprinzip entschieden habe und mit diesem die auf finanziellen Zwang ausgerichtete Verpackungssteuer nicht im Einklang stehe.

Zweiter Anlauf der Stadt Tübingen

In der Literatur gab es Stimmen, die nach dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetz und den daraus resultierenden Rechtsfolgen eine Änderung hinsichtlich des Kooperationsgebotes im Abfallbereich gesehen haben, weshalb eine kommunale Verpackungssteuer ab diesem Zeitpunkt zulässig sein sollte.[4] Auch wurde auf die Änderungen im Abfallrecht seit 2012 verwiesen. Die Stadt Tübingen hatte sich vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen entschieden, eine Verpackungssteuersatzung zu erlassen und das Risiko einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle einzugehen. Wie zu erwarten war, folgte eine Überprüfung durch alle Instanzen bis hin zum BVerfG.

Während der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg[5] der Verpackungssteuersatzung auf der bisherigen Rechtsprechungslinie eine Absage erteilt hatte, trat das BVerwG dieser Auffassung entgegen.6 Danach steht die kommunale Verpackungssteuer als Lenkungssteuer nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Soweit das BVerfG vor 25 Jahren seine gegenteilige Ansicht zur damaligen Kasseler Verpackungssteuer auf ein abfallrechtliches „Kooperationsprinzip“ gestützt habe, lasse sich ein solches dem heutigen Abfallrecht nur noch in – hier nicht maßgeblichen – Ansätzen entnehmen.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Mit Beschluss vom 27. November 2024[7] hat das BVerfG nunmehr seine bisherige Rechtsprechung geändert und die Verfassungsbeschwerde gegen die Verpackungssteuersatzung der Stadt Tübingen als unbegründet zurückgewiesen. Der Weg zum Erlass kommunaler Steuersatzungen auf Einwegverpackungen zum Verbrauch an Ort und Stelle ist damit geebnet.

Das BVerfG sieht die Verpackungssteuer als eine kommunale Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG an, die keiner bundesgesetzlichen geregelten Steuer gleichartig ist. Unzulässig ist eine Doppelbelastung derselben Steuerquelle. Diese hat das Gericht hinsichtlich der Umsatzsteuer verneint; bei der von den Klägern weiter ins Feld geführten Einwegkunststoffabgabe handelt es sich hingegen schon nicht um eine Steuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.

Das Gericht sieht auch die sogenannte Örtlichkeit – also die Verwendung im Gemeindegebiet – grundsätzlich als gewahrt an. Dabei berücksichtigt es die vom BVerwG vorgenommenen verfassungskonforme Auslegung der Verpackungssteuersatzung, wonach nur der Verkauf von nach ihrer Zubereitung und Verpackung zum sofortigen Verbrauch bestimmter

---

* Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag

1 Beschluss vom 27.11.2024 (1 BvR 1726/23).

2 Beschluss vom 19.8.1994 (8 N 1.93).

3 Beschluss vom 7.5.1998 (– 2 BvR 1991/95 und 2004/95 –, BVerfGE 98, 106)

4 Vgl. exemplarisch Wolff, NdsVBl. 2024, S. 33 ff.

5 Urteil vom 29.3.2022 (2 S 3814/20

6 Urteil vom 24.5.2023 (9 CN 1.22 – BVerwG 179, 1)

7 Fundstelle vgl. Fußnote 1

Speisen und Getränke erfasst sei, nicht jedoch der Verkauf von Speisen und Getränken in fest verschlossenen oder fabrikmäßig abgepackten Behältnissen. Das BVerfG sieht sodann keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Steuerpflicht danach nicht auf typischerweise im Gebiet der Stadt Tübingen verbrauchtes Einwegzubehör beschränkt.

Den 1998 festgestellten Verstoß gegen die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung sieht das BVerfG nicht mehr als gegeben an. Das seinerzeit übergreifende abfallrechtliche Kooperationsprinzip sei durch ein ergänzendes Nebeneinander von Kooperation, Ordnungsrecht und wirtschaftlichen Anreizen zur Verwirklichung der abfallrechtlichen Ziele abgelöst worden, zu dem die auf das Verhalten einzelner Endverkäufer zielenden Lenkungswirkungen der Verpackungssteuer nicht in Widerspruch treten können. Unter Hinweis auf das BVerwG stehen die Lenkungswirkungen der Verpackungssteuer laut BVerfG auch nicht in Widerspruch zu abfallrechtlichen Einzelregelungen. Auch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Bundestreue verneint das Gericht.

Schließlich sieht das BVerfG zwar einen Eingriff in die nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit. Es sieht sie aber nicht als unzumutbar beeinträchtigt an und hält auch die Indienstnahme des Endverkäufers als Zahlstelle – bei dieser sogenannten indirekten Steuer – für verhältnismäßig.

Ausblick: Weg für Verpackungssteuer geebnet

Mit der Entscheidung des BVerfG ist der Weg für die Einführung einer Verpackungssteuer in den einzelnen Kommunen geebnet. Sie müssen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung entschieden, ob sie die Einführung einer solchen Steuer unter umweltpolitischen Gesichtspunkten für sinnvoll erachten und ob sich Aufwand und Ertrag im jeweiligen Gebiet in einem angemessenen Verhältnis bewegen. Insoweit ist eine Gesamtabwägung gefragt, die von den Entscheidungsträgern vor Ort zu treffen ist.

Zu beachten sind dabei die einschränkenden Hinweise in der Entscheidung des BVerwG vom 24. Mai 2023. Danach ist eine Regelung zur Deckelung der Steuer bei „Einzelmahlzeiten“ zu unbestimmt und auch die Betretungsrechte von Geschäftsräumen müssen auf die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten beschränkt werden. Allein diese Hinweise verdeutlichen, dass zwar der Weg für die Verpackungssteuer grundsätzlich bereitet ist. Eine Reihe von Einzelfragen werden die Verwaltungsrichte in den künftigen Jahren aber sicherlich noch beschäftigen.

Für Niedersachsen ist weiter zu beachten, dass das Steuerfindungsrecht sowohl den Städten und Gemeinden als auch den Landkreisen zusteht.[8] Allerdings ist die Besteuerung desselben Steuergegenstandes durch eine kreisangehörige Gemeinde und den Landkreis unzulässig. Sollten Landkreise somit selbst erwägen, eine entsprechende Verpackungssteuer zu erheben, wäre dies nur möglich, wenn keine kreisangehörige Gemeinde eine solche Steuer eingeführt hat. Im Übrigen ist es sicherlich zielführend, sich über eine Einführung einer solchen Abgabe innerhalb der kommunalen Familie vorab zu verständigen.

[8] Vgl. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

Kommunale Verpackungssteuer: Auch der Vermüllung der Landschaft soll eine entsprechende Satzung entgegenwirken.
Foto: Admiral Lebioda / Pixabay

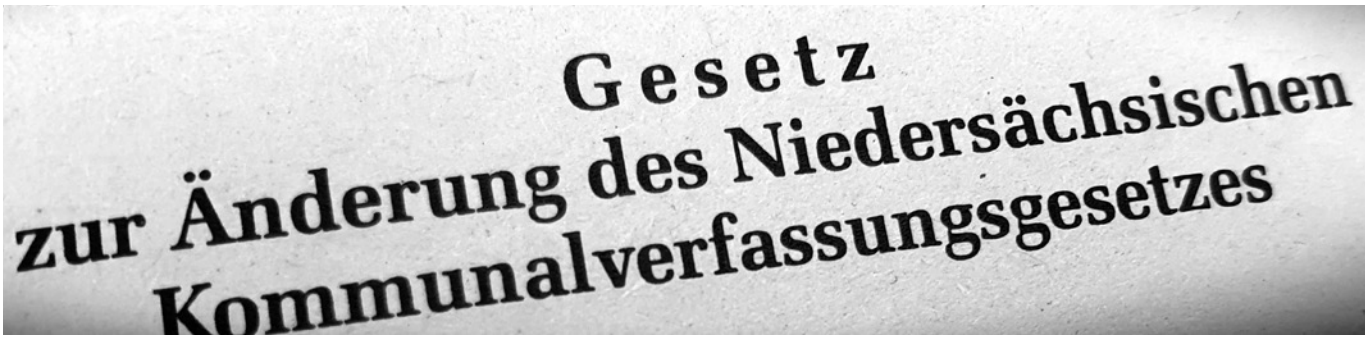

Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens und rechtliche Folgen der „Rathausaffäre“

In dieser Ausgabe wird unter der Rubrik Kommunalrecht aktuell zunächst über einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg vom 18. Dezember 2024 berichtet, welcher sich mit dem erneuten Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens einer Stadt für die „Leitung der Stabsstelle für Wirtschaftsförderung und Rechtswesen“ befasst und auf die Beschwerde der betroffenen Stadt hin den erstinstanzlichen Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Osnabrück bestätigt hat. Das VG hatte die Stadt im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, das erneut abgebrochene Stellenbesetzungsverfahren fortzuführen und ihr untersagt, die Stelle neu auszuschreiben. Die Entscheidungen gehen dabei auf die praxisrelevanten Fragestellungen ein, unter welchen Voraussetzungen der Abbruch eines solchen Stellenbesetzungsverfahrens möglich ist, wie sich der bisherige Verlauf des Besetzungsverfahrens auf das Vorliegen eines sachlichen Abbruchgrundes auswirken kann und welche Grenzen es für das weite Organisations- und verwaltungspolitische Ermessen des Dienstherrn hierbei gibt.

Zudem werden drei weitere kommunalrechtlich interessante Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Hannover vom 28. August 2024 und 29. November 2024 im Zuge der sogenannten Rathausaffäre der Landeshauptstadt Hannover betrachtet. Dabei ist die Zurückstufung des ehemaligen Personaldezernenten – auf eine entsprechende Disziplinarklage der Landeshauptstadt hin – für einen Zeitraum von fünf Jahren um vier Besoldungsstufen verhängt worden. Erfolglos blieben zudem zwei Klagen des ehemaligen Büroleiters des früheren Oberbürgermeisters, mit denen dieser von der Landeshauptstadt die Verbuchung von in der Vergangenheit geleisteter Mehrarbeit auf ein Arbeitszeitkonto verlangte und sich gegen seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gewandt hat.

Sämtliche Entscheidungen sind unter www.rechtsprechung.niedersachsen.de abrufbar. Die Anmerkungen zu den jeweiligen Entscheidungen stellen die Sichtweise des Autors dar.

Eilantrag gegen Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens erneut erfolgreich

Von Jan-Niclas Bauerschaper*

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2024[1] die Beschwerde einer Stadt zurückgewiesen, mit der diese sich gegen die erstinstanzlich ausgesprochene Verpflichtung[2] gewandt hatte, ein erneut abgebrochenes Stellenbesetzungsverfahren fortzuführen.

Dem liegt zunächst die ursprüngliche Ausschreibung der streitgegenständlichen Stelle, Besoldungsgruppe A 14 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG), durch die Stadt für die „Leitung der Stabsstelle für Wirtschaftsförderung und Rechtswesen“ im Juni 2021 zugrunde. Auf diese Stelle bewarb sich unter anderem die Antragstellerin. Im September 2021 entschied sich die Stadt als Antragsgegnerin dazu, das Stellenbesetzungsverfahren abzubrechen. Als Begründung gab sie an, die Stelle müsse anders zugeschnitten werden. Tatsächlich hatten Ratsmitglieder Bedenken, weil die Antragstellerin mit einem ebenfalls in der Kommune in leitender Position tätigen Beamten verheiratet ist.

Vorherige gerichtliche Entscheidungen

Das OVG Lüneburg hatte mit seinem Beschluss vom 14. September 2022[3] die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts (VG) Osnabrück aus dem Beschluss vom 7. Dezember 2021[4] bestätigt, wonach der (geplante) Neuzuschnitt einer Stelle zwar grundsätzlich einen zulässigen sachlichen Grund für den Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens darstelle, ein pauschaler Hinweis auf den Entschluss, die Stelle neu zuzuschneiden, jedoch nicht genüge, wenn begründete Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des sachlichen Grundes geltend gemacht werden. Der Dienstherr müsse dann die organisatorische Entscheidung zeitlich und inhaltlich konkretisieren, um die bestehenden Zweifel am Vorliegen eines sachlichen Grundes zu zerstreuen, was die Stadt auch in ihrem Beschwerdevorbringen nicht getan habe.

---

* Zugewiesener Regierungsrat beim Niedersächsischen Landkreistag.

[1] Aktenzeichen des Gerichts 5 ME 77/24.

[2] Aktenzeichen des Gerichts 3 B 19/24.

[3] Aktenzeichen des Gerichts 5 ME 159/21.

[4] Aktenzeichen des Gerichts 3 B 63/21.

Mangels dessen war das OVG Lüneburg – wie auch bereits die Vorinstanz – zu dem Schluss gekommen, dass die Notwendigkeit eines Neuzuschnitts des Dienstpostens lediglich der Verschleierung des wahren Abbruchgrundes, nämlich der Ehe der sich bewerbenden Antragstellerin mit dem ersten Stadtrat, diene. Somit sei der erste Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens rechtswidrig gewesen.

Sachverhalt

Nur einen Tag nach dem Beschluss des VG Osnabrück vom 7. Dezember 2021 fasste der Verwaltungsausschuss der Stadt die Beschlussempfehlung, die Stelle zu streichen. Die Bürgermeisterin berichtete dem Landkreis Osnabrück als Kommunalaufsichtsbehörde Ende Dezember 2021 aufgrund ihrer Überzeugung von der Rechtswidrigkeit des Beschlusses. Der Landkreis Osnabrück beanstandete daraufhin den genannten Ratsbeschluss und ordnete unter Fristsetzung und Anordnung der sofortigen Vollziehung an, dass der Rat der Stadt eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschließe, die die Ergänzung des Stellenplans 2022 um eine mindestens nach A 14 besoldete Stelle für einen Volljuristen/eine Volljuristin beinhalte.

Die hiergegen von der Stadt erhobenen Eilanträge[5] hatten vor Gericht keinen Erfolg. Der beanstandete Ratsbeschluss sei rechtswidrig, weil er den Bewerbungsverfahrensanspruch der Bewerberin verletze. Die Stadt sei aufgrund des Gerichtsbeschlusses aus Dezember 2021 verpflichtet, das Besetzungsverfahren fortzuführen. Der von der Stadt angeführte Grund, sie habe Kosten sparen wollen und ein zweiter Jurist/eine zweite Juristin sei nicht erforderlich, weil die Bürgermeisterin ebenfalls Volljuristin sei, sei vorgeschoben.

Daraufhin teilte die Stadt der Bewerberin wiederum mit, dass ihre politischen Gremien erneut zur Entscheidung gekommen seien, das Auswahlverfahren für die streitgegenständliche Stelle nunmehr vollständig und endgültig aufzuheben und zu beenden, woraufhin die Bewerberin am 29. April 2024 erneut um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ersuchte. Sie ist der Ansicht, dass die Gründe für den Abbruch erneut vorgeschoben seien.

Stellenbesetzung: Ist das Verfahren gestartet, müssen die Gründe für einen Abbruch tragfähig sein. *Foto: Adrian / Pixabay*

Die Stadt trug hingegen vor, dass erstens die Stellenausschreibung unwirksam sei – es fehle das notwendige Anforderungsprofil für den Bereich „Wirtschaftsförderung“ –, zweitens die von der Verwaltung vorgeschlagene Kandidatin ungeeignet sei, da sie keine Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich „Wirtschaftsförderung“ besitze und drittens wegen der inzwischen geänderten Sachlage – unter anderem sei nunmehr ein Volljurist, der ursprüngliche Mitbewerber der Antragstellerin, als Leiter in einem anderen Fachbereich eingestellt – die streitgegenständliche Stelle nicht mehr besetzt werden solle.

VG: Anspruch auf Fortsetzung des Stellenbesetzungsverfahrens besteht wiederum

Das VG Osnabrück hat den Anspruch der Antragstellerin auf Fortsetzung des Stellenbesetzungsverfahrens mit Beschluss vom 9. September 2024[6] – erneut – bejaht. Die Gründe der Antragsgegnerin seien durch die Stellungnahme ihrer Bürgermeisterin im Verfahren selbst entkräftet worden. Sie habe deutlich gemacht, dass die ausgeschriebene Stelle mangels Bedarfs keinen Schwerpunkt im Bereich der Wirtschaftsförderung haben sollte. Somit könne auch die angeblich mangelnde Eignung der Antragstellerin in diesem Bereich nicht zur Begründung des Abbruchs des Stellenbesetzungsverfahrens herangezogen werden.

Auch mit Blick auf den dritten von der Stadt angeführten Grund stelle sich die Abbruchentscheidung als willkürlich dar. Dies gelte vor allem unter Berücksichtigung der Historie des Besetzungsverfahrens. So sei die zusätzliche Neueinstellung eines Volljuristen während des noch laufenden Stellenbesetzungsverfahrens der Antragstellerin und damit in Kenntnis des Umstandes, dass das Besetzungsverfahren noch nicht wirksam abgebrochen worden war, vorgenommen worden. Der Beschluss des Rates sei nur darauf gerichtet gewesen, die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle mit der Antragstellerin zu verhindern.

OVG: Zurückweisung der Beschwerde

Das OVG Lüneburg wies die gegen den Beschluss des VG Osnabrück gerichtete Beschwerde der Stadt mit unanfechtbarem Beschluss vom 18. Dezember 2024[7] zurück. Das Beschwerdevorbringen rechtfertige eine Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht, da die drei vorbezeichneten Gründe zur Begründung der Abbruchentscheidung nicht tragfähig seien. Dem Dienstherrn komme hinsichtlich des Abbruchs eines laufenden Bewerbungs- und Auswahlverfahrens zwar ein weites Organisations- und verwaltungspolitisches Ermessen zu. Der Abbruch des Auswahlverfahrens erfordere jedoch vor dem Hintergrund des Bewerbungsverfahrensanspruchs der Antragstellerin gemäß Art. 33

[5] Aktenzeichen des Gerichts 5 B 84/22 und 5 B 85/22.

[6] Aktenzeichen des Gerichts 3 B 19/24.

[7] Aktenzeichen des Gerichts 5 ME 77/24.

Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) eines sachlichen Grundes.

Ein solcher könne in der tatsächlich notwendigen Neuzuschneidung der Stelle, dem Fehlen eines geeigneten Bewerbers oder des nachträglichen Auftretens eines wesentlich besser geeigneten Interessenten liegen. Unsachlich seien demgegenüber solche Gründe, die das Ziel verfolgten, einen unerwünschten Kandidaten aus leistungsfremden Erwägungen von der Auswahl auszuschließen oder einen bestimmten Bewerber bei der späteren Auswahlentscheidung zu bevorzugen. Die objektiven Gegebenheiten für den Abbruchgrund des fehlenden Anforderungsprofils für den Bereich der „Wirtschaftsförderung" seien nicht hinreichend dokumentiert worden. Warum eineinhalb Jahre nach der Ausschreibung erstmals ein geschärftes Anforderungsprofil – also eine Abweichung vom Regelfall der unbeschränkten Ausschreibung – als notwendig erachtet und welche besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der „Wirtschaftsförderung" für notwendig erachtet würden, sei gerichtlich nicht erkennbar.

Auch der vorgetragene Abbruchgrund der fehlenden Notwendigkeit der Einstellung einer weiteren Volljuristin verfange nicht, da die Antragsgegnerin in Kenntnis des streitigen Stellenbesetzungsverfahrens und nach der gerichtlich in zwei Instanzen geklärten Rechtswidrigkeit der ersten Abbruchentscheidung die geänderte Stellenbesetzungssituation selbst geschaffen habe.

Anmerkung

Die konkrete Stellenausschreibung und das daran anschließende Auswahlverfahren dienen der verfahrensmäßigen Absicherung des Bewerbungsverfahrensanspruchs der Bewerbenden aus Art. 33 Abs. 2 GG. Vor diesem Hintergrund überzeugt der in gefestigter Rechtsprechung gebildete Maßstab an das Vorliegen eines sachlichen Grundes als Abbruchgrund für das streitgegenständliche Stellenbesetzungsverfahren und die zur gerichtlichen Überprüfung notwendigen Dokumentationspflichten des Dienstherrn. Allein der „böse Anschein" des Abbruchs aus leistungsfremden Gründen oder Gründen, die zur bewussten Einengung des Bewerberfeldes durch den Dienstherrn nachträglich geschaffen werden, führt daher regelmäßig zur zutreffend festgestellten Rechtswidrigkeit des wiederholten Abbruchs des Stellenbesetzungsverfahrens.

Nochmals: „Rathausaffäre" der Landeshauptstadt

Von Jan-Niclas Bauerschaper*

Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover hat mit Beschluss vom 28. August 2024[1], rechtskräftig seit dem 18. September 2024, auf die Disziplinarklage der Landeshauptstadt Hannover entschieden, dass der 2019 in den Ruhestand getretene ehemalige Personaldezernent zurückgestuft wird, in dem ihm für einen Zeitraum von fünf Jahren Versorgungsbezüge aus einer um vier Stufen niedrigeren Besoldungsstufe (B 3 statt B 7) gezahlt werden. Die zuständige Disziplinarkammer hat damit dem Antrag der Landeshauptstadt, an dem sich das Gericht bei der Festsetzung des Disziplinarmaßes zu orientieren hat, in vollem Umfang und entsprechend des gesetzlichen Höchstmaßes entsprochen.

Sachverhalt

Hintergrund der Entscheidung der Disziplinarkammer sind die Verstrickungen des ehemaligen Personaldezernenten in die „Rathausaffäre" der Landeshauptstadt. Das Landgericht Hannover hatte den Dezernenten mit Urteil vom 23. April 2021 wegen Untreue in drei Fällen in besonders schwerem Fall zu einer Freiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist seit dem 19. Mai 2021 rechtskräftig.

Dem lag unter anderem zugrunde, dass der Dezernent unter Missbrauch seiner Stellung als Personaldezernent die Verwaltung angewiesen hatte, dem Büroleiter des ehemaligen Oberbürgermeisters Zulagen in Form einer Überstundenvergütung nach der Besoldungsgruppe A 16 und einer Zulage, die dem Differenzbetrag zwischen den Besoldungsgruppen B 2 und B 5 entspricht, zu gewähren, die diesem rechtlich nicht zustanden. Dabei sei ihm wegen interner Prüfungen und entsprechender Hinweise bei jeder Anweisung bewusst gewesen, dass eine Zulagenzahlung bei der B-Besoldung gesetzlich nicht vorgesehen sei und ihre Gewährung daher gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung verstoße.

In der am 28. Juni 2023 erhobenen Disziplinarklage beantragte die Landeshauptstadt Hannover als Klägerin des Disziplinarverfahrens daher, den Beklagten zurückzustufen, indem ihm für einen Zeitraum von fünf Jahren Versorgungsbezüge aus einer vom Gericht zu bestimmenden niedrigeren Besoldungsgruppe ausgezahlt werden. Der Beklagte stellte keinen ausdrücklichen Antrag, erklärte angesichts der Schwere des Dienstvergehens die Notwendigkeit einer Zurückstufung, welche jedoch nicht über die Besoldungsstufe B 5 hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen solle.

VG: Dienstvergehen rechtfertigt Zurückstufung

Das VG Hannover entschied durch Beschluss, dass das durch den Beklagten begangene Dienstvergehen unter Berücksichtigung des Antrags und der entsprechenden Stellungnahme der Klägerin mit einer Zurückstufung des Beklagten gemäß §§ 6 Abs. 2 Nr. 2, 10 Abs. 3 S. 1 Niedersächsisches Disziplinargesetz (NDiszG) zu ahnden sei, indem ihm für einen Zeitraum von fünf Jahren Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe B 3 gezahlt werden.

Der Beklagte habe ein Dienstvergehen im Sinne des § 47 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) begangen und daher schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten verletzt. Eine schuldhafte Dienstpflichtver-

* Zugewiesener Regierungsrat beim Niedersächsischen Landkreistag.

[1] Aktenzeichen des Gerichts 18 A 3603/23.

Im Spiegel des Disziplinarrechts: Aufarbeitung der sogenannten „Rathausaffäre“ durch das Verwaltungsgericht.
Foto: Stephan Fuchs / Pixabay

letzung ergebe sich dabei daraus, dass er unter Missbrauch der ihm als Personaldezernenten eingeräumten Befugnis die Auszahlung von rechtswidrigen Zulagen angewiesen habe, obwohl er gewusst habe, dass die Zulagenzahlungen gesetzlich nicht vorgesehen waren. Dadurch habe er vorsätzlich und schuldhaft gegen seine Pflichten aus §§ 33 Abs. 1 S. 2, 34 Abs. 1 S. 2 und S. 3, 36 Abs. 1 BeamtStG verstoßen.

Maßgeblich bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme seien gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 bis 4 NDiszG die Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsbildes des Beamten und des Umfangs, in dem der Beamte das Vertrauen in den Dienstherren oder der Allgemeinheit beschädigt. Auch sei zu beachten, dass der Beklagte während seiner aktiven Zeit als Beamter ein laufbahnfreies Amt innehatte, § 10 Abs. 2 Satz 1 NDiszG.

Das VG Hannover entschied weiter, dass das innerdienstliche Dienstvergehen des Beklagten schwer wiege, da das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Gesetzmäßigkeit der Stadtverwaltung und das Ansehen der öffentlichen Verwaltung erheblichen Schaden erlitten hätten. Auch sei zu gewichten gewesen, dass das Vertrauen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt in die Integrität der Führungskräfte und die Rechtmäßigkeit getroffener Personalentscheidungen erheblich gelitten hätten. Erschwerend sei zu berücksichtigen gewesen, dass der Beklagte über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren durch mehrere Willensbetätigungen gegen Pflichten verstoßen habe, die funktional dem Kernbereich seines damaligen Amtes zuzuordnen gewesen seien.

Mildernd seien die langjährige, über 44 Jahre andauernde Tätigkeit für die Klägerin, die bisherige disziplinar- und strafrechtliche Unbescholtenheit des Beklagten und das von diesem gezeigte Maß an Reue zu berücksichtigen gewesen. Denn lägen diese Umstände, die die Klägerin im Rahmen der Disziplinarklageschrift bereits in den Blick genommen habe, nicht vor, wäre nach den Feststellungen des Gerichts auch eine noch gravierende Disziplinarmaßnahme in Form der Aberkennung des Ruhegehalts in Erwägung zu ziehen gewesen.

Klagen des ehemaligen Büroleiters

In weiteren Verfahren hat das VG Hannover mit Urteilen vom 29. November 2024[2] zwei Klagen des ehemaligen Leiters des Büros des früheren Oberbürgermeisters abgewiesen, mit denen dieser von der Landeshauptstadt Hannover die Erbringung von in der Vergangenheit geleisteter Mehrarbeit auf ein Arbeitszeitkonto geltend gemacht und sich gegen seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gewandt hat.

Das gegen den ehemaligen Büroleiter geführte Strafverfahren im Zusammenhang mit der Gewährung gesetzlich nicht vorgesehener Gehaltszulagen endete zuletzt mit einem Freispruch.

[2] Aktenzeichen des Gerichts 2 A 1726/20 und 2 A 3251/20.

VG: Kein Anspruch auf Ausgleich geleisteter Mehrarbeit

In dem Verfahren 2 A 1726/20 entschied die Kammer, dass der Kläger keinen Anspruch auf Ausgleich wegen übermäßiger Mehrarbeit (im Zeitraum von April 2015 bis Mai 2018) gegenüber der Landeshauptstadt Hannover habe. Nach internen Regelungen der Landeshauptstadt Hannover sei eine Bereinigung von Arbeitszeitkonten für in der Vergangenheit liegende Zeiträume nur einmalig und fristgebunden zum Stand 31. Dezember 2017 mit Antrag bis zum 31. Dezember 2018 möglich gewesen. Die entsprechenden Fristen habe der Kläger infolge der Antragstellung zum 31. Januar 2020 versäumt. Er könne sich dabei auch nicht auf eine bereits 2015 und später erneut getroffene Individualvereinbarung mit dem ehemaligen Oberbürgermeister und dem ehemaligen Personaldezernenten berufen, da diese sich nur auf in der Vergangenheit angefallen Stunden bezogen habe.

Anfallende Mehrarbeit habe hingegen mittels pauschaler, rechtsgrundloser und daher rechtswidriger Zulage ausgeglichen werden sollen. Die Vereinbarung könne nicht so ausgelegt werden, dass für den Fall, dass die Zulagengewährung rechtswidrig gewesen ist, entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren sei. Auch auf die beamtenrechtlichen Vorschriften des § 60 Abs. 3 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) in Verbindung mit der örtlichen Dienstvereinbarung zur Einrichtung eines Langzeitkontos könne der Kläger einen Anspruch auf Gutschrift von in der Vergangenheit geleisteter Mehrarbeit nicht stützen. Außerdem ergebe sich ein solcher Anspruch des Klägers nicht aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn oder aus europarechtlichen Vorschriften.

VG: Dienstunfähigkeit anzunehmen

In dem Verfahren 2 A 3251/20 entschied das VG Hannover weiter, dass die vorzeitige Zurruhesetzung des ehemaligen Büroleiters des früheren Oberbürgermeisters wegen Dienstunfähigkeit rechtmäßig sei. Eine Dienstunfähigkeit sei zum entscheidungsmaßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung im Mai 2020 gegeben. Das die Dienstunfähigkeit bescheinigende Gutachten sei aus Sicht der Kammer inhaltlich und methodisch nicht zu beanstanden, nicht durch Zeitablauf überholt und attestiere dem Kläger schwere psychische Störungen mit Krankheitswert.

Ob und wann mit einer Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gerechnet werden könne, habe zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht festgestellt werden können, da sich die Dienstunfähigkeit auf das zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene strafrechtliche Verfahren bezogen habe. Ferner sei die zugrundeliegende Untersuchungsanordnung nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 S. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1, 2, 45 Abs. 1 S. 1 NBG aufgrund der erheblichen Fehlzeiten des Klägers und der daraus folgenden Vermutung der Dienstunfähigkeit rechtmäßig erfolgt.

Anmerkung

Im Zusammenhang mit der Disziplinarklage nach niedersächsischem Landesrecht ist auch auf die zum 1. April 2024 in Kraft getretenen Neuregelungen im Bundesdisziplinargesetz (BDG; BGBl. 2023 I Nr. 389) für Bundesbeamte hinzuweisen: Nach dem neuem Bundesrecht können nunmehr sämtliche Disziplinarmaßnahmen für Bundesbeamte, einschließlich der Höchstmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis beziehungsweise der Aberkennung des Ruhegehalts, durch Disziplinarverfügung verhängt werden, das heißt durch einen behördlichen Verwaltungsakt, vergleiche § 33 BDG. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung nannte dabei als Ziel dieser Änderung eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung und insbesondere eine schnellere Entfernung von Verfassungsfeinden aus dem öffentlichen Dienst.

Ombudsperson - Austausch von Landtagspräsidentin Naber und Kreistagsabgeordneten

Es war ein nachdenklicher Vortrag in politisch turbulenter Zeit. Niedersachsens Landtagspräsidentin Hanna Naber hat mit Abgeordneten der Kreistage und der Regionsversammlung die Frage diskutiert: „Demokratie und Zusammenhalt in Gefahr?“ Der Termin war mit langem Vorlauf vereinbart, hatte am 12. Februar 2025 – dem Tag der Veranstaltung in der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) – aber eine nochmals gesteigerte Bedeutung: Der laufende Bundestagswahlkampf war in der heißen Phase, die Migrationsdebatte und ihre Weiterungen kochten über, im Land hatte der finanzielle Absturz der kommunalen Haushalte durch aktuelle Presseberichte auch die Öffentlichkeit geschockt. Und die Kreistagsabgeordneten waren vor dem Hintergrund der vielfältigen Belastungen für die Kommunen ohnehin mit einem Grummeln, als Botschafter der angespannten Stimmung vor Ort, nach Hannover gereist.

Entsprechend ernst war die Diskussion. Landtagspräsidentin Naber war dabei nicht Ziel von Frust und Vorwürfen. Als Repräsentantin des Parlaments und aufgrund ihres klugen Vortrags nahm sie vielmehr die Rolle einer Ombudsperson der Engagierten im Land ein. Sie traf einen Nerv bei den Kreistagsabgeordneten und es gab einen offenen Austausch über die politische Lage, die Folgen für das gesellschaftliche Klima und die Herausforderungen der Kommunen.

„Wir müssen uns zuhören – und uns aushalten“

Die Landtagspräsidentin formulierte ihre Wahrnehmung der gegenwärtigen Lage: „Diverse Spaltungslinien durchziehen, verstärkt durch Populismus und digitale Echokammern, unsere Gesellschaft. Dies ist eine ernsthafte Bedrohung für unsere demokratische Entscheidungsfindung, denn Demokratie ist immer auch auf Zusammenhalt und Kompromissfindung angewiesen.“ Dem stellte sie ein klares Bekenntnis zu Pluralismus und gegenseitigen Respekt gegenüber: „Demokratie braucht keine Einheitlichkeit, sie braucht Verständigung. Wir müssen uns zuhören – und uns aushalten.“

Sie wandte sich dann den handelnden Akteuren zu und nahm dabei auch die Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise in den Blick. „Wer hält den Zusammenhalt eigentlich aufrecht? Mit Blick in die Runde ist das vielleicht eine rhetorische Frage.“ Sie endete in einem Appell. „Demokratie ist kein Naturgesetz. Demokratie wird nicht nur von ihren Feinden bedroht. Sie wird auch von jenen gefährdet, die sie nicht aktiv verteidigen.“ Den Kreistagsabgeordneten sprach sie ihren Dank für ihr Engagement aus.

„Ich habe keinen Koffer voller Geld mitgebracht“

Das griff NLT-Präsident Marco Prietz auf und eröffnete die Aussprache. „Als Landkreise und Kommunen sind wir erste Ansprechpartner für die Menschen und kümmern uns darum, dass der Staat funktioniert.“ Aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten wurde das bestätigt und zugleich die großen Sorgen deutlich gemacht, die sich die Kreistage angesichts der von Naber zutreffend beschriebenen Situation machten. Am drängendsten sei die desolate Lage der kommunalen Haushalte, mit der sie sich alleine gelassen fühlten. Es reiche nicht, die Lage nur zu beschreiben und Verständnis auszudrücken, Bund und Land müssten Taten sprechen lassen, so ein weiterer Redebeitrag. Eingefordert wurden eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen und der Verzicht auf immer neue Aufgaben.

„Ich habe keinen Koffer voller Geld mitgebracht“, machte Naber scherzhaft deutlich, dass es keine einfache Lösung für die derzeitige Situation gebe. Sie zeigte sich aber offen und zuversichtlich, dass der Landtag die Nöte der Kommunen hören und aufnehmen werde. Sie forderte die Landkreisvertreterinnen und -vertreter auf, die jeweiligen Landtagsabgeordneten anzusprechen.

Krankenhausfinanzierung, Ganztagsbetreuung, Bürokratieabbau

Die Konferenz der Kreistagsabgeordneten fand zur Vorbereitung der Landkreisversammlung im kommenden Juni statt. Eingeladen waren die ehrenamtlichen Repräsentantinnen und Repräsentanten, die ihre Landkreise als Delegierte in der Versammlung vertreten. Zur inhaltlichen

Appell zur Verteidigung der Demokratie: Landtagspräsidentin Hanna Naber beim NLT, hier mit Vizepräsident Sven Ambrosy (l.) und Hauptgeschäftsführer Hubert Meyer. Foto: NLT

Einstimmung berichtete NLT-Hauptgeschäftsführer Hubert Meyer kompakt über die aktuellen Herausforderungen für die Kreistage. Er ging auf die Themen Krankenhausfinanzierung, den Landeshaushalt 2025, die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, den Stand der Reform des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und die Bemühungen der Landesregierung beim Bürokratieabbau ein.

Einen Überblick über die Kreisfinanzen gab NLT-Beigeordneter Herbert Freese. Dabei stellte er die aktuellen Haushaltsplanungen und die Entwicklung der vergangenen Jahre dar und ordnete sie mit Blick auf die Entwicklung bei Gemeinden sowie Land und Bund ein. Anschließend erläuterte Freese den Kommunalen Finanzausgleich und stellte die Pläne des Innenministeriums für eine Reform vor. Nach derzeitigem Stand käme es bei den Schlüsselzuweisungen zu einer Verschiebung zu Lasten der Landkreise im Umfang von 174,2 Millionen Euro. Betroffen wären insbesondere die ohnehin strukturschwachen Landkreise.

In seinem Schlusswort griff NLT-Präsident Marco Prietz die vorangegangenen Vorträge und Diskussionen auf. Angesichts der großen Herausforderungen für die Landkreise und vor dem Hintergrund der schwierigen politischen Lage auch im Bund betonte er das gute Miteinander von Hauptamtlichen und Kreisverwaltungen mit den ehrenamtlichen Abgeordneten. Er dankte den Vertreterinnen und Vertretern der Kreistage und der Regionsversammlung für deren Engagement.

Zentrale kommunale Aufgabe – Positionspapier zur Abfallwirtschaft

Die kommunale Abfallwirtschaft steht beständig vor großen Herausforderungen und Veränderungen. Das Abfallrecht bleibt daher eine Kernmaterie kommunaler Aufgabenerledigung auf der Kreisebene, hat hohe Relevanz für die Bürgerinnen und Bürger und stellt einen Kernpfeiler des kommunalen Umweltrechts und der kreiskommunalen Daseinsvorsorge dar. Nach einer breiten Beteiligung der Landkreise und der Region Hannover sowie der Gremien des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) wurde das hier dokumentierte Positionspapier zur Abfallwirtschaft vom NLT-Präsidium verabschiedet.

NLT Niedersächsischer Landkreistag

Positionspapier zur Abfallwirtschaft

Januar 2025

Foto: NLT

Präambel

Die Abfallwirtschaft zählt zu den Gesetzesmaterien der konkurrierenden Gesetzgebung und ist daher in großen Teilen bundesrechtlich geprägt. Die wesentlichen Regelungen zur Abfallwirtschaft gehen dabei auf europäisches Rahmenrecht zurück. Die Landkreise und die Region Hannover (im Folgenden: Landkreise) sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG. An deren Stelle können Zweckverbände oder (gemeinsame) kommunale Anstalten treten. Die Aufgaben, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfüllen haben, gehören zum eigenen Wirkungskreis (§ 6 Abs. 1 NAbfG). Die sonstigen Aufgaben des Abfallrechts gehören zum übertragenen Wirkungskreis der unteren Abfallbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist (§§ 41 Abs. 2, 42 Abs. 1 und 2 NAbfG).

Siedlungsabfälle

1. Die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen muss – als maßgeblicher Teil der kommunalen Daseinsvorsorge auf Ebene der Landkreise – in der Verantwortung der **Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger** bleiben. Dies garantiert allen Bürgerinnen und Bürgern und auch den Gewerbebetrieben eine langfristig verlässliche und ökologisch sichere Beseitigung und Verwertung ihrer Abfälle zu angemessenen Kosten. Eine öffentlich verantwortete Abfallbewirtschaftung ist demokratisch legitimiert, kontrolliert und besonders im Hinblick auf die Gebührenkalkulation gerichtlich transparent überprüfbar.

2. Eine kommunale Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle muss rechtlich **besser geschützt** werden. Dies betrifft die Voraussetzungen für gewerbliche Sammlungen (§§ 17, 18 KrWG) und für freiwillige Rücknahmen von Herstellern (§ 26 KrWG), aber auch den Zugriff der Privatwirtschaft auf ganze Abfallfraktionen unter dem Deckmantel der Herstellerverantwortung (z.B. bei Altkleidern). Auf europäischer Ebene müssen die Vorgaben zur Ausgestaltung von Rücknahmesystemen flexibel ausgestaltet werden, damit eine Neuordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht behindert wird. Die von der EU-Kommission im Jahr 2024 geplanten Vorgaben zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie zur Einrichtung von privaten Sammelstellen für Textilien sind abzulehnen. Sofern die EU zukünftig eine erweiterte Herstellerverantwortung für Alttextilien vorsehen sollte, bedarf es einer Anpassung der nationalen Vorschriften zur Getrenntsammlung in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG.

3. Für die operative Wahrnehmung dieser Aufgabe hat sich das auf der **Wahlfreiheit der Kommunen** gegründete Neben- und Miteinander von öffentlichen und privaten Entsorgungsunternehmen bewährt. Die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit zur effektiven Erledigung von Abfallbewirtschaftungsaufgaben müssen erhalten und gesichert werden. Kleinräumige öffentliche Ausschreibungen sichern eine Beteiligung auch kleiner und mittelgroßer privater Entsorgungsbetriebe und damit Arbeitsplätze und Steuerkraft vor Ort. Eine weitere Liberalisierung der Abfallwirtschaft würde tendenziell zu einer weiter zunehmenden Oligopolbildung in der privaten Entsorgungswirtschaft führen. Nach den bisherigen Erfahrungen werden dadurch tendenziell Gewinne privatisiert, während Lasten sozialisiert werden. Ein Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger oder ökologischer Mehrwert sind dadurch nicht zu erwarten. Die Oligopolbildung in der privaten Entsorgungswirtschaft sehen wir zunehmend mit großer Sorge.

4. Das System der Bewirtschaftung von **Verpackungsabfällen** als Teil der Siedlungsabfälle ist wieder in die Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einzugliedern, zumindest im Bereich der Sammlung. Die Instrumente des Verpackungsgesetzes haben sich nicht dauerhaft und durchgängig als wirksam erwiesen. Mit der Einbeziehung der Dualen Systeme sind die Gesamtkosten der Verwertung und Beseitigung von Verpackungsabfällen unverhältnismäßig hoch. Der europäische Gesetzgeber wird aufgefordert, unter Berücksichtigung der Prinzipien von Subsidiarität und kommunaler Selbstverantwortung von einer inhaltlichen Regelung der Sammelzuständigkeiten vollständig Abstand zu nehmen. Die **PPK-Fraktion** (Papier, Pappe, Kartonagen) ist daher wieder in die allgemeinen Überlassungs- und Entsorgungspflichten des KrWG zurück zu überführen. Papier und faserbasierte Kunststoffe sind weiterhin zu trennen. Die Zentrale Stelle und die in den Ländern für den Vollzug des Verpackungsrechts zuständigen Behörden müssen rechtlich und tatsächlich zumindest in die Lage versetzt werden, Schlechtleistungen und Rechtsverstöße der Dualen Systeme wirksam und zeitnah zu unterbinden.

5. Gewerbeabfälle, die derzeit in der Bewirtschaftungszuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fallen, müssen auch zukünftig dem Zugriff privater Entsorger entzogen sein. Die Pflichtrestmülltonne in der **Gewerbeabfallverordnung** muss erhalten bleiben.

6. Die Rahmenbedingungen für die **Sperrmüllabfuhr** sind praxistauglich auszugestalten. Sperrmüll muss der gewerblichen Sammlung entzogen werden; die sogenannte „Berau-

bung“ des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers muss rechtlich und tatsächlich unterbunden werden.

7. Auf europäischer Ebene ist eine in der Abfallrahmenrichtlinie **abgesicherte nationale Zuständigkeitsregelung erforderlich**, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Verantwortung für die Bewirtschaftung aller Abfälle aus privaten Haushalten und bestimmter Abfälle auch aus kleinen und mittleren Gewerbebetrieben zuweist. Die Definition der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (**DAWI**) muss den Mitgliedstaaten und ihren staatlichen Untergliederungen überlassen bleiben.

8. Die aktuelle **abfallwirtschaftliche Infrastruktur** der Kommunen muss bei Entscheidungen des europäischen und nationalen Gesetzgebers berücksichtigt werden. Von den Bürgerinnen und Bürgern bezahlte **Investitionen** müssen geschützt werden. Das bewährte System der **Wertstoffhöfe** darf nicht durch Vorgaben des Gesetzgebers in seiner Existenz bedroht werden. Die technische Organisation muss den Kommunen überlassen bleiben. Getrenntsammlung darf keine Verpflichtung sein, wenn die Ziele des Recyclings nachweislich anders erreicht werden.

9. Überbordende Anforderungen der EU, des Bundes und des Landes an die kommunale Abfallbewirtschaftung mit der Folge steigender Abfallgebühren sind zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für landesrechtliche Vorgaben zum Einsatz von Recyclaten, bei der Ausschreibung von Dienstleistungen und beim Anschluss- und Benutzungszwang. Dies gilt des Weiteren auch für die Vorgaben zur Vorhaltung von Entsorgungskapazitäten, die beispielsweise bei einem Rückgang der Bevölkerung oder der Abfallmengen sowie bei einer Umsteuerung von Abfällen in die Privatwirtschaft zu hohen Vorhaltekosten und damit Abfallgebühren führen. Der gebührenfähige Aufwand der Abfallbewirtschaftung muss auch vollständig bei der Bemessung der Gebühren bzw. Entgelte berücksichtigt werden können. Die Kostenüber- und -unterdeckungsregelung in § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG ist mit dem Ziel anzupassen, im Rahmen der Nachkalkulation die tatsächlichen Kosten und Erträge zu berücksichtigen sowie eine Bagatellregelung einzuführen.

Herstellerverantwortung

10. Die Herstellerverantwortung beginnt mit der Herstellung der Produkte. Diese muss in Umsetzung der Abfallhierachie sowie der EU-Richtlinie mit einem Recht auf Reparatur von Waren so erfolgen, dass soweit möglich eine Reparaturfähigkeit der Produkte gege-

ben ist und die Entstehung von Abfall vermieden wird. Ein späteres Recycling bzw. eine Demontierung von Produkten setzt zudem voraus, dass die Produkte so hergestellt sind, dass ein Recycling bzw. eine Demontage nach dem Ablauf der Nutzungsdauer auch tatsächlich möglich sind. Die Anforderungen an die Hersteller zur Verbesserung des **Öko-Designs** ihrer Produkte sind daher so auszugestalten, dass der Großteil der Verpackungsabfälle recycelt werden kann. Daneben sind Maßnahmen zur Reduzierung der Verpackung von Produkten, zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten oder der Verbesserung der Demontierfreundlichkeit derselben erforderlich. Elektrogeräte müssen so konstruiert werden, dass Akkus und Batterien entnehmbar sind. Fest verbaute Komponenten führen in der Abfallwirtschaft zu einem erheblichen Mehraufwand und lösen immer häufiger Brandereignisse in den Abfallbewirtschaftungsanlagen aus. Insofern wird die Versicherungswirtschaft aufgefordert, kommunale Abfallbewirtschaftungsanlagen, die die gesetzlichen Voraussetzungen an den Bau und Betrieb der Anlage erfüllen, auch zu angemessenen Beiträgen zu versichern. Eine erweiterte Herstellerverantwortung darf sich nicht auf eine reine Finanzierungsverantwortung beschränken, sondern muss zumindest auch Informationspflichten der Hersteller und Importeure gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern erfassen.

11. Der der (erweiterten) Herstellerverantwortung innewohnende **Grundgedanke**, die Verursacher von Schädigungen oder Verunreinigungen der Umwelt an den für deren Beseitigung entstehenden Kosten zu beteiligen und so für die Einhaltung der europäischen Umweltziele in Verantwortung zu nehmen, ist zu begrüßen. Hierbei kommt der Batterie-Richtlinie, die die Hersteller zur Übernahme „aller Nettokosten“ (u.a. zur Sammlung von Altbatterien) verpflichtet, eine Vorbildfunktion zu. Dieser Grundgedanke stößt allerdings dort an Grenzen, wo die erweiterte Herstellerverantwortung negative Auswirkungen auf bestehende andere Systeme hat und vorwiegend dazu dient, einseitige Interessen der Privatwirtschaft durchzusetzen. Dies betrifft beispielsweise die erweiterte Herstellerverantwortung im Bereich potentiell werthaltiger Abfallfraktionen (v.a. Verpackungen, Alttextilien, Metalle), die der kommunalen Überlassungspflicht entzogen werden sollen.

12. Die Herstellerverantwortung in Bezug auf das sog. **Littering** (Vermüllung des öffentlichen Raumes) ist nunmehr schnellstmöglich umzusetzen.

13. In der Umsetzung der Richtlinie zum Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (**WEEE**) besteht in Deutschland eine geteilte Produktverantwortung zwischen der privaten und der kommunalen Abfallwirtschaft. In der europäischen Richtlinie müssen Definiti-

onen so praxistauglich ausgestaltet werden, dass die kommunalen Rücknahmestellen nicht übermäßig durch eine Pflicht zur Annahme von größtenteils gewerblich genutzten Elektro- und Elektronikgeräten belastet werden (dual-use-Problematik). Der bereits seit einigen Jahren zu beobachtende Tendenz, im Bereich des **Elektroschrotts** die gesetzlichen Regelungen (ElektroG) immer kommunalunfreundlicher auszugestalten, ist strikt entgegenzutreten. Dies betrifft beispielsweise die Einschränkung der Eigenverwertung, das Betretungsrecht von Mitarbeiterin von Wiederverwendungsstellen auf kommunalen Rücknahmestellen, die Einführung einer Optierungsgebühr, die Einführung zusätzlicher Informationspflichten der Kommunen, die Einführung eines sogenannten Thekenmodells sowie die Zuordnung von Elektro- und Elektronikgeräten zu den einzelnen Sammelgruppen.

14. Im Rahmen der Herstellerverantwortung sind die Hersteller zu verpflichten, die Geräte nachhaltiger zu gestalten und auch die **Kosten der Sammlung** inklusive der Personalkosten der kommunalen Einrichtungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten zu übernehmen. Wir halten eine gesetzliche Pflicht für ein herstellereigenes Pfandsystem für Gerätebatterien bei längerfristigen Konsumgütern für sinnvoll.

15. Aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist es geboten, auf eine sachgerechte gesetzgeberische Lösung zur **Rücknahme von Photovoltaik-Anlagen** aus privaten Haushalten hinzuwirken. Insofern sollte überlegt werden, alle Photovoltaik-Anlagen, für deren Betrieb der Eigentümer einen Gewerbebetrieb angemeldet hat, den gewerblichen Anfallstellen zuzuweisen. Die Entsorgung gebrauchter Photovoltaik-Module sollte über ein herstellereigenes Rücknahmesystem gemäß § 9 Abs. 8 ElektroG erfolgen. **Nachtspeicheröfen** sollten nicht an den kommunalen Sammelstellen, sondern über zertifizierte Fachbetriebe in den Recycling-Prozess gelenkt werden.

16. Die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Geräte-Altbatterien **unentgeltlich zurückzunehmen**, ist abzulehnen, da eine derartige Verpflichtung gegen Artikel 16 Abs. 1 a) der Batterie-Richtlinie verstößt. Um die Hersteller im Bereich der Abfallbewirtschaftung von Batterien ebenfalls stärker in die Pflicht zu nehmen und das Brandrisiko in den Entsorgungsanlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu mindern, ist ein herstellereigenes Pfandsystem zur vollständigen Erfassung gebrauchter Batterien durch den Handel einzurichten.

Tintenfische und Demokratie – Presseseminar des NLT

Von Ulrich Lottmann *

Wie halten wir es mit der Zucht von Tintenfischen? Wie verteidigen wir die Demokratie? Zwei gewichtige Fragen, mit denen sich die Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der niedersächsischen Landkreise befasst haben. Kein Scherz, beim 12. Presseseminar des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) ging es auch um maritime Weichtiere – als anschauliches Beispiel für die Fallstricke beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI). Und es ging um Gefahren für die Demokratie – als Folge der Veränderungen in der Presselandschaft.

Einsatz von KI in der Verwaltung: Als Experten beleuchten (v.r.) Dr. Karoline Busse, Stefan Jacob und Stefan Domanske für die Presseverantwortlichen der Landkreise Chancen und Risiken. *Foto: NLT*

Mehr als 40 Pressesprecherinnen, Pressesprecher und Beschäftigte der Pressestellen waren am 30. Januar 2025 in die NLT-Geschäftsstelle gekommen. Nach zwei Jahren Pause wurde damit die Seminarreihe fortgesetzt; mit Impulsen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Gelegenheit zum Austausch. An Ereignissen und Krisen, die man sich aus Pressesicht hätte ansehen können, habe es zwischenzeitlich nicht gemangelt, die Pause sei jedoch einem personellen Wechsel geschuldet, erklärte Hauptgeschäftsführer Hubert Meyer in seiner Begrüßung. Er freue sich über den Neustart der Veranstaltung.

Die aktuelle Lage sei wiederum von Herausforderungen geprägt, führte Meyer aus. Sinnbild dafür seien die rasant wachsenden Defizite der Kreishaushalte. Die kommunale Selbstverwaltung sei bedroht. Wenn die Landkreise ihre Aufgaben nicht mehr ausreichend erfüllen könnten, verlören die Menschen das Vertrauen in den Staat. „Das darf nicht passieren“, so Meyer. Es sei die Aufgabe der Presseverantwortlichen, wie sich die Landkreise präsentierten und wahrgenommen werden, der NLT unterstütze sie dabei, sagte er mit Blick auf das Ziel des Presseseminars.

KI bietet Ergänzung der öffentlichen Verwaltung

Beigeordneter Stefan Domanske führte in den ersten Themenblock ein, Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung. Der Digitalisierungsexperte des NLT berichtete über die „Relevanz von KI für externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“. Als launigen Einstieg präsentierte er einen Dialog mit dem Chatbot der Stadt Heidelberg. Frage: Darf ich Tauben füttern?“, Antwort: „Ab sofort ist das Füttern von Tauben in der Altstadt nicht mehr erlaubt.“ Und dann die Frage: Darf ich Tintenfisch essen?“, Antwort, zumindest am 23. Juli 2024: „Die Stadt stellt ausreichend Platz zur Verfügung, um die Population von Tintenfischen zu züchten.“

Mittlerweile hat die Stadt Heidelberg den Chatbot nachjustiert. Der Fall macht aber auf amüsante Weise deutlich, dass es in der rasanten Entwicklung und bei allen Möglichkeiten von KI – die Domanske anschaulich darstellte – Anlass für Bedenken und Kritik gibt. Unter dieser Prämisse ermutigte er zum Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung. Er stellte sie sogar als komplementäre Ergänzung dar und benannte auch Chancen für die Öffentlichkeitsarbeit von Kreisverwaltungen. Bekräftigend stellte Domanske bereits umgesetzte Projekte in niedersächsischen Landkreisen vor.

„Hein Mück“: Fallbeispiel aus Bremerhaven

Die gibt es auch in der Nachbarschaft Niedersachsens, wie der nachfolgende Vortrag zeigte. Stefan Jacob, Leiter des Digitalisierungsbüros der Stadt Bremerhaven, präsentierte das Fallbeispiel „Hein Mück“, den Chatbot auf www.bremerhaven.de. Die gemeinsame Webseite von Verwaltung und Tourismusmarketing Bremerhavens biete Informationen in großem Umfang, sei für die Menschen jedoch in weiten Teilen unübersichtlich, so Jacob. Der Chatbot, benannt nach dem Stadtoriginal Hein Mück, solle Nutzerinnen und Nutzern bei der Suche helfen und zugleich die Digitalisierung der Magistratskanzlei, der Bremerhavener Stadtverwaltung, vorantreiben.

Jacob gab einen vertieften Einblick in Konzeption, Erarbeitung, Erprobung und Realisierung dieses Instruments der Öffentlichkeitsarbeit. Der Testbetrieb des Chatbots „Hein Mück“ startete im Juni 2024, seit August ist er in vollem Umfang nutzbar. Zum Zeitpunkt des Presseseminars hatte er etwa 1.800 Gespräche mit Besucherinnen und Besuchern der Webseite geführt, sodass Jacob über die bisherigen Erfahrungen berichten konnte. Interessierte Nachfragen beantwortete er offen und nachvollziehbar.

KI in der Verwaltung: Welche Rolle spielt der Mensch?

Den rechtlichen, organisatorischen und auch ethischen Rahmen für den Einsatz von KI in der Verwaltung stellte Dr. Karoline Busse vom Nie-

* Referent beim Niedersächsischen Landkreistag.

dersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung vor. Aspekte aus den vorangegangenen Vorträgen griff sie auf, vertiefte die Betrachtung und ordnete die unterschiedlichen Aspekte ein. Wo kann man KI in der Verwaltung einsetzen? Was passiert mit den verwendeten Daten? Welche Rolle spielt der Mensch in den Prozessen? Sie beantwortete diese Fragen in ihrem kompakten und kenntnisreichen Vortrag und gab Denkanstöße.

Zudem berichtete auch sie über Anwendungsmöglichkeiten und bestehende Anwendungsfällen von KI in der öffentlichen Verwaltung. Auch der Blick auf den Umgang der Menschen mit KI und die dahinterliegenden psychologischen Mechanismen machte ihren Vortrag wertvoll für die Teilnehmenden des Presseseminars. Sie schloss mit einer Ermutigung, KI-Tools selbstständig zu nutzen und so den Blick zu schärfen.

Soziale Netzwerke – Chance im postmedialen Zeitalter

Der zweite Themenblock am Nachmittag gab Impulse für die kommunale Pressearbeit. Leutnant Hülya Süzen vom Deutschen Bundeswehrverband berichtete über die Aktivitäten der Bundeswehr in den sozialen Netzwerken. In Ihrem Vortrag „Staat und Social Media – sichtbar, transparent, überzeugend“ machte sie mit eingängigen Beispielen und Bezügen auch zum eigenen Werdegang deutlich, welche Chancen sich für die öffentliche Verwaltung und staatliche Institutionen durch die Präsenz auf den verschiedenen Plattformen bieten.

Sie konstatierte, angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen, ein postmediales Zeitalter und griff die aktuell kritische Diskussion über die Wirkung sozialer Netzwerke auf. Aus beidem folgerte sie, dass staatliche Institutionen nicht nur die Möglichkeit, sondern geradezu die Verpflichtung hätten, Informationen zu bieten, Positionen zu erläutern und Haltung zu vermitteln. Das erfordere der Einsatz für die Demokratie. Sie warb für Risikobereitschaft und Fehlertoleranz und ermunterte, als Institution präsent zu sein, aber auch die Beschäftigten als authentische Stimmen darin zu unterstützen. Ihr engagierter Vortrag war Anlass für vielfältige Fragen, Stellungnahmen und Diskussion.

Auswirkungen auf den politischen Diskurs

Daran schloss sich nahtlos der Austausch mit Dr. Klaus Wallbaum, Chefredakteur des Politikjournals Rundblick Niedersachsen, an. Mit Fokus auf die klassische Pressearbeit gegenüber regionalen Tageszeitungen entwickelte Wallbaum seine These, „Die Medien werden schwächer – eine Gefahr für die Demokratie“. Mit reichem Erfahrungswissen und hohen journalistischen Standards zeichnete er die Entwicklung der vergangenen Jahre nach und machte die Auswirkungen auf den politischen Diskurs deutlich.

Damit war der Bogen zum veränderten Medienkonsum der Menschen und was das für Politik und Gesellschaft bedeutet geschlagen. In dem sich anschließenden Austausch berichteten die Presseverantwortlichen der Landkreise, wie sie das erleben und damit umgehen. Wallbaum machte unter anderem deutlich, dass Pressestellen sich auf die Vermittlung von Sachinformationen beschränken sollten, eine politische Bewertung aber unverändert der journalistischen Betrachtung bedürfe. Ein Fazit der lebhaften Diskussion, auf den Punkt gebracht von NLT-Hauptgeschäftsführer Meyer, war: Die Pressestellen der Landkreise müssen beides leisten – Informationen aktiv auf den verfügbaren Kanälen anbieten und Ansprechpartner für Redaktionen bleiben.

Impulse für die kommunale Pressearbeit: Dr. Klaus Wallbaum (stehend) und Leutnant Hülya Süzen (in Uniform) vermitteln die Spannbreite und Bedeutung der Aufgabe. *Foto NLT*

Brandschutztag: Großes Interesse an Neuregelungen der Bauordnung

Die neuen Regelungen der Bauordnung im Hinblick auf den Brandschutz waren Gegenstand einer Veranstaltung der Architektenkammer Niedersachsen in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens. Das Interesse war groß, 200 Personen haben am „Brandschutztag“ im Alten Rathaus von Hannover am 4. Dezember 2024 teilgenommen. Neben Information gab es Praxistipps für Brandschutz-Maßnahmen. Ein Ziel der Veranstaltung war zudem, die unterschiedlichen Akteure im Verhältnis von Planenden und Baubehörden füreinander zu sensibilisieren.

Kammer-Vizepräsidentin Christiane Kraatz betonte bereits in Ihrer Begrüßung: „Brandschutz ist immer ein Balanceakt zwischen Sicherheit und Wirtschaftlichkeit“. Katharina Hohenhoff von der Bauaufsicht der Region Hannover referierte in ihrem Vortrag aus Sicht der Praxis über die wichtigsten Regeländerungen der zuletzt beschlossenen Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung in Bezug auf den Brandschutz.

Brandschutztag: Kammer-Vizepräsidentin Christiane Kraatz begrüßt die 200 Teilnehmenden. Foto: Kai-Uwe Knoth

Risiken von PV-Anlagen und E-Autos aus Sicht des Brandschutzes

Über einen Verordnungsentwurf zur Einführung der Prüfingenieure für Brandschutz in Niedersachsen führte Constantin Viebranz aus dem Niedersächsischen Bauministerium in seinem Vortrag aus. Die wesentlichen Neuerungen der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise 2024 stellte Dr.-Ing. Mandy Peter von der bauart Konstruktions GmbH & Co. KG vor. Dipl.-Ing. Heiko Zies von der HHP West Beratende Ingenieure GmbH legte in seinem Vortrag die Risiken von PV-Anlagen und E-Autos aus Sicht des Brandschutzes dar. Die abschließende Podiumsdiskussion widmete sich insbesondere der Frage, welche Probleme im baulichen Brandschutz noch gesetzgeberisch angefasst werden müssten.

Gremien der Tierseuchenkasse neu konstituiert

Die Gremien der Niedersächsischen Tierseuchenkasse haben sich neu konstituiert. Dazu hatte Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte gemeinsam mit der Geschäftsführerin der Niedersächsischen Tierseuchenkasse Dr. Ursula Gerdes für den 9. Januar 2025 in die Räumlichkeiten des Landwirtschaftsministeriums eingeladen. Der Berufungszeitraum der achten Wahlperiode des Verwaltungsrates und des Vorstandes betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030.

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist eine eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Jede und jeder der derzeit etwa 125.000 Halterinnen und Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren in Niedersachsen muss bei ihr gemeldet sein und einen Kostenbetrag pro Tier leisten. Zu den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zählen unter anderem die Entschädigung von Tierverlusten bei Tierseuchen sowie die Erstattung der Kosten der Bekämpfung von Tierseuchen. Im letzten Jahrzehnt sind zudem immer stärker auch vorbeugende Maßnahmen in den Fokus der Tierseuchenkasse gerückt und von dieser finanziell unterstützt worden. Ziel der Präventionsmaßnahmen ist es, die Biosicherheit der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen und so den Eintrag von Tierseuchen – und damit auch notwendige Entschädigungen – soweit möglich bereits im Vorfeld zu verhindern.

Aufgaben von Verwaltungsrat und Vorstand

Das oberste Gremium der Tierseuchenkasse ist der Verwaltungsrat. Er entscheidet über den Haushalt, den Erlass von Satzungen, die Höhe von Beiträgen der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die Leistungen, die nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen. Vorrangige Aufgabe des Vorstandes ist es, die Beschlüsse des Verwaltungsrates umzusetzen.

Zu Beginn der Sitzung ehrte Ministerin Staudte die ausgeschiedenen Mitglieder der beiden Gremien und dankte diesen für die geleistete Arbeit in den vergangenen Jahren. Namentlich wurden die Gremienmitglieder Manfred Gerken, Jan Heusmann, Markus Kappmeyer, Dr. Matthias Kramer, Jochen Oestmann und Dr. Joachim Schwind verabschiedet. Besonders hervorzuheben ist die Verabschiedung von Heinz Korte mit „standing ovations“, der nach 22-jähriger Tätigkeit in den Gremien

der Tierseuchenkasse, zuletzt zwölf Jahre auch als Vorstandsvorsitzender, deren Geschicke gemeinsam mit Gerdes wesentlich gelenkt hat. Auch Heinrich Grupe hat den Vorstand nach zwölf Jahren verlassen.

Neuwahlen der Gremien

In der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates wurde Georg Meiners, Präsident der Vereinigung des Emsländischen Landvolkes, erneut zum Vorsitzenden gewählt. Als weitere Mitglieder des Verwaltungsrates wurden Martina Heepe-Horstmann, Dr. Jörg Baumgarte, Andreas Grimm, Enno Garbade, Dr. Barbara Meentzen (Bremen, Gast), Dieter Wiese, Georg Meiners, Dr. Mathias Link (Tierärztekammer, Gast), Dr. Wiebke Scheer, Christoph Klomburg, Thorsten Bludau (NLT) und Carola Reiners von Ministerin Staudte bestellt (siehe Bild unten).

Im Rahmen der ersten Sitzung des Verwaltungsrates wählte dieser die Mitglieder des Vorstandes. In dessen konstituierender Sitzung entschied sich der neu gewählte Vorstand für Jörn Ehlers als Vorstandsvorsitzenden. Als weitere Mitglieder des Vorstandes begrüßte Ministerin Staudte Geschäftsführerin des Zweckverbandes Jade-Weser Dr. Melanie Schweizer, Hermann Hermeling, Manfred Tannen (LV), Jörn Ehlers, Dr. Ursula Gerdes (Nds. TSK), Dagmar Heyens und Dr. Alice Welzel (ML).

Die ausgeschiedenen Mitglieder wurden im Anschluss an die konstituierenden Sitzungen der Gremien im Rahmen eines feierlichen Mittagessens noch einmal ausführlich gewürdigt und verabschiedet. Den neuen Mitgliedern wünschte die Ministerin gerade in Anbetracht der derzeit verschiedenen Tierseuchen in Deutschland eine erfolgreiche Arbeit in den Gremien.

Neuer Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse mit Ministerin (v.l.): Martina Heepe-Horstmann, Dr. Jörg Baumgarte, Andreas Grimm, Enno Garbade, Dr. Barbara Meentzen (Bremen, Gast), Ministerin Miriam Staudte, Dieter Wiese, Georg Meiners, Dr. Mathias Link (Tierärztekammer, Gast), Dr. Wiebke Scheer, Christoph Klomburg, Thorsten Bludau (NLT) und Carola Reiners.

Foto: Tierseuchenkasse Niedersachsen

Landkreis Grafschaft Bentheim: „Sett di bij mi hen!“

Auf der Suche nach Gesellschaft führt mancher Weg in ein Restaurant oder in ein Café. Doch wie lässt sich dort ein Gespräch mit anderen Gästen initiieren? Den Anstoß zur Kontaktaufnahme bietet eine neue Initiative des Senioren- und Pflegestützpunktes sowie der Pflegetische des Landkreises Grafschaft Bentheim. Ansprechend gestaltete Tischaufsteller mit der Aufschrift „Dazusetzen erwünscht!“ sollen die Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme senken und Menschen zu mehr Gesellschaft verhelfen. Das Angebot richtet sich ohne Alterseinschränkung an alle Menschen, die miteinander ins Gespräch kommen möchten.

Seit Januar 2025 werden die Aufsteller in Gastronomiebetrieben der Grafschaft Bentheim verteilt und stehen ihren Gästen zur Verfügung. Haben sie Bedarf an Gesellschaft und Austausch, nehmen sie sich ein Exemplar mit zum Tisch und signalisieren damit ihre Gesprächsbereitschaft. Mareike Bölle, Leiterin der Stabsstelle für Engagementförderung und gesellschaftliche Partizipation weiß: „Viele Menschen befürchten, dass sie stören, wenn sie sich im Café zu anderen Personen setzen. Dieser Aufsteller ist ein Angebot für mehr Gemeinschaft und ein Zeichen gegen Einsamkeit, die Menschen jeden Alters betrifft. Unsere Gesellschaft ist davon geprägt, dass Familien an unterschiedlichen Orten leben, Einzelhandelsgeschäfte als mögliche Kontaktpunkte schließen und Zeit für ausgiebige Unterhaltungen rar ist. Dem möchten wir etwas entgegensetzen und Menschen am Tisch zusammenbringen.“

Mobile Kulturbegleitung und Babbelbank

Erst im Oktober 2024 hatte die Gesundheitsregion Grafschaft Bentheim das Thema Einsamkeit in den Fokus des Niedersachsenforums Alter und Zukunft gerückt. Damals berichtete die Freiwilligen-Agentur Grafschaft Bentheim über das Projekt MOKU, eine mobile Kulturbegleitung, bei der Ehrenamtliche ältere Menschen zu kulturellen Veranstaltungen begleiten. Kürzlich entstand mit der sogenannten Babbelbank ein weiteres Angebot gegen Einsamkeit. Die Sitzbank im Nordhorner Stadtpark lädt auf Initiative des Seniorenbeirates zum gemeinsamen Verweilen und Austausch ein. Die nun ins Leben gerufenen Tischaufsteller ergänzen Maßnahmen wie diese.

Hanna Reurik vom Pflegestützpunkt des Landkreises wirft einen Blick zurück: „Im Rahmen der Pflegetische haben Bürgerinnen und Bürger die Themen Einsamkeit und soziale Isolation immer wieder eingebracht. So haben wir einen konkreten Handlungsbedarf ausgemacht und Ideen zur Überwindung von Einsamkeit gesammelt.“ Bei ihrer Recherche stieß die Projektgruppe aus Mitarbeitenden der Senioren- und Pflegestützpunkte auf ein ähnliches Projekt in einer anderen Region. „Wir fanden die Idee klasse und wollten einen Tischaufsteller kreieren, der zu unserer Region passt, einladend wirkt, Aufmerksamkeit weckt und niemanden stigmatisiert“, schildert Reurik.

Liebevolle Einladung mit Unterstützung einer Grafikagentur

Entsprechende Unterstützung bot eine Grafikagentur und entwarf das Design mit der liebevollen Einladung „Dazusetzen erwünscht!“ beziehungsweise auf Plattdeutsch „Sett di bij mi hen!“. Der Zusatztext gibt weiterführende Hinweise zu Gesprächsangeboten und Anlaufstellen. Die Auflage umfasst zunächst 200 Stück und kann je nach Bedarf erweitert werden. Insgesamt kamen 400 Euro für Gestaltung und Druck zusammen. Sie wurden von den Pflegetischen übernommen.

Nach Fertigstellung ging die Projektgruppe gezielt auf lokale Cafés, Gastronomien und Mittagstische zu. „Viele erklärten sich unmittelbar bereit, das Material auszulegen. Wir sind froh über diese Zusammenarbeit, die es uns ermöglicht, ein sichtbares Zeichen für mehr Austausch und Gemeinschaft zu setzen“, betont Christine Deters vom Pflegestützpunkt. Inzwischen beteiligen sich rund 80 Locations an der Aktion. Auch Rentner Horst Schön, Stammgast im Nordhorner Café NINO, ist angetan von der Idee. In seinem Alltag kommt er gut zurecht, doch die Kontaktaufnahme zu anderen gestaltet sich schwierig. „Cafés bieten eine gute Gelegenheit, unter Menschen zu kommen. Hier habe ich schon manch gute Unterhaltung geführt. Mit den Aufstellern wird es vielleicht noch einfacher.“

Der Senioren- und Pflegestützpunkt des Landkreises Grafschaft Bentheim gibt weiterhin Tischaufsteller für interessierte Gastronomiebetriebe aus und steht Kommunen mit ähnlichen Vorhaben für Fragen zur Verfügung (E-Mail: spn@grafschaft.de; Telefon: 05921 96 1844).

Liebevolle Einladung: Mit Tischaufstellern in Cafés und Restaurants will eine Initiative des Senioren- und Pflegestützpunktes sowie der Pflegetische des Landkreises Grafschaft Bentheim Menschen zu mehr Gesellschaft verhelfen.

Foto: Landkreis Grafschaft Bentheim

Am 30. Januar 2025 verstarb Landrat a.D. Reinhard **Brünjes**, der ehemalige Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme), im Alter von 77 Jahren. Von November 2000 bis 31. Oktober 2001 war er ehrenamtlicher Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme). Vom 1. November 2001 bis 31. Oktober 2011 war er erster stellvertretender Landrat und Vorsitzender des Kreistages.

***

Landrat Bernd **Lynack**, Landrat des Landkreises Hildesheim, vollendete am 24. Dezember 2024 sein 55. Lebensjahr.

NLT-Ehrenpräsident Bernhard **Reuter**, Landrat des Landkreises Göttingen, langjähriger Präsident beziehungsweise Vizepräsident des NLT sowie Vizepräsident des Deutschen Landkreistages, feierte am 8. Januar 2025 seinen 70. Geburtstag.

***

Landrat a.D. Walter **Theuerkauf**, der ehemalige Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Aurich, wurde am 13. Januar dieses Jahres 80 Jahre alt.

Einen Tag darauf, am 14. Januar 2025, konnte Landrat a.D. Burkhard **Drake**, der frühere Verwaltungschef des Landkreises Wolfenbüttel, auf 70 Lebensjahre zurückblicken.

***

Am 20. Januar dieses Jahres feierte Regierungspräsident a.D. Bernd **Theilen**, der ehemalige Landrat des Landkreises Friesland, seinen 80. Geburtstag.

***

Oberkreisdirektor a.D. Jürgen **Mumdey**, der frühere Verwaltungschef des Landkreises Wesermarsch, vollendete am 9. Februar 2025 sein 70. Lebensjahr.

Herausgeber:
Niedersächsischer Landkreistag
Am Mittelfelde 169 · 30519 Hannover
Telefon (0511) 87 95 30 · Telefax (0511) 8 79 53 50
geschaeftsstelle@nlt.de · www.nlt.de

Redaktionelle Leitung:
Prof. Dr. Hubert Meyer

Redaktion:
Ulrich Lottmann

Herstellung:
Leinebergland Druck GmbH & Co. KG
Industriestraße 2A · 31061 Alfeld (Leine)
Telefon (0 51 81) 84 64 0 · www.leinebergland.de

Erscheinungsweise: fünfmal jährlich